



Gemeinde Contwig

Unterlagen zum Raumordnungsverfahren (ROV)

gem. § 15 ROG i.V.m. § 17 LPlIG

„Solarpark Offweilerhof“

Stand: 10.04.2024



STADTPLANUNG
LANDSCHAFTSPLANUNG

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

Auftraggeber

Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG

Krefelder Straße 203
52070 Aachen

Ansprechpartnerin: Alina Schatke

Tel.: +49 241 41320-501

Fax: +49 241 41320-304

a.schatke@trianel.com

Erstellt durch



STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs
Roland Kettering
Dipl. Ing. Peter Riedel
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar
Mittelstraße 16
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0
E-Mail buero@bbp-kl.de
Web www.bbp-kl.de

A. Planungsanlass	3
B. Raum- und Siedlungsstrukturelle Ausgangssituation	4
1 Überörtliche Einordnung des Standortes	4
2 Örtliche Einordnung des Standortes	4
3 Aussagen der Landesplanung	6
4 Aussagen der Regionalplanung	7
5 Aussagen der Bauleitplanung	8
6 Beschreibung des Naturraumes	9
7 Lage zu Schutzgebieten - Schutzgebiete, geschützte Biotope, Biotopkartierung	10
C. Projektbeschreibung	12
1 Antragsteller	12
2 Planvorhaben	13
3 Erschließung	13
4 Zeitplanung und Planverfahren	14
4.1 Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan.....	14
4.2 Frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.....	14
5 Landespflegerische Ersteinschätzung	15
6 Förderfähigkeit nach EEG.....	15
D. Alternativenprüfung zur Standortfindung	15
1 Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land	16
1.1 Teilgeltungsbereiche 1-3	18
1.2 Teilgeltungsbereich 4 und 5	26
2 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung	30
3 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung	30
E. Auswirkungen auf die Schutzgüter	31
F. Auswirkungen und Raumverträglichkeit des Kabelwegs	34
G. Fazit	35

A. PLANUNGSANLASS

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG möchte auf der Gemarkung Contwig in der gleichnamigen Gemeinde eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (PV-FFA) im Außenbereich errichten.

Das Baurecht für den Solarpark soll durch ein Bauleitplanverfahren (Aufstellung Bebauungsplan und Änderung Flächennutzungsplan) sowie eine darauffolgende Baugenehmigung gesichert werden. Die Gemeinde Contwig hat bereits einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss für eine anschließende Bebauungsplanung mit Datum von 24.11.2022 gefasst.

Die Beteiligungsschritte gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs.1 BauGB wurden bereits für den Bebauungsplan sowie den Flächennutzungsplan durchgeführt.

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb sonstiger Freiflächen des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018). Zudem ist durch die vorgesehene Planung ein Vorranggebiet Landwirtschaft und partiell ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund betroffen.

Ziele der Raumordnung entfalten gem. § 4 Abs. 1 ROG eine Bindungswirkung (Beachtungspflicht) gegenüber öffentlichen Stellen sowie sonstigen Planungsträgern, sodass der Projektentwickler eine Zielabweichung gem. § 6 ROG i.V.m. § 10 (6) LPIG beantragt hat. Der positive Bescheid zum Zielabweichungsverfahren liegt mit Datum vom 18.01.2024 vor.

Die Planung umfasst insgesamt 24 ha, die sich auf 5 Teilbereiche verteilen. Die Teilflächen 1-3 liegen in direkter Umgebung der Autobahn A 8. Teilflächen 4 und 5 befinden sich in räumlicher Nähe, allerdings mit einer größeren Entfernung zum Autobahnbereich. Die Teilflächen 1,2 und 4 werden als Ackerfläche genutzt. Die Teilflächen 3 und 5 als Grünland.

Im Zusammenhang mit dem im Vorfeld durchgeführten Zielabweichungsverfahren teilte die zuständige Kreisverwaltung mit Schreiben vom 03.11.2023 mit, dass sie die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für erforderlich hält.

Vor diesem Hintergrund wurde das Planungsbüro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung aus Kaiserslautern beauftragt die hier vorliegenden Unterlagen zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu erstellen.

B. RAUM- UND SIEDLUNGSSTRUKTURELLE AUSGANGSSITUATION

1 Überörtliche Einordnung des Standortes

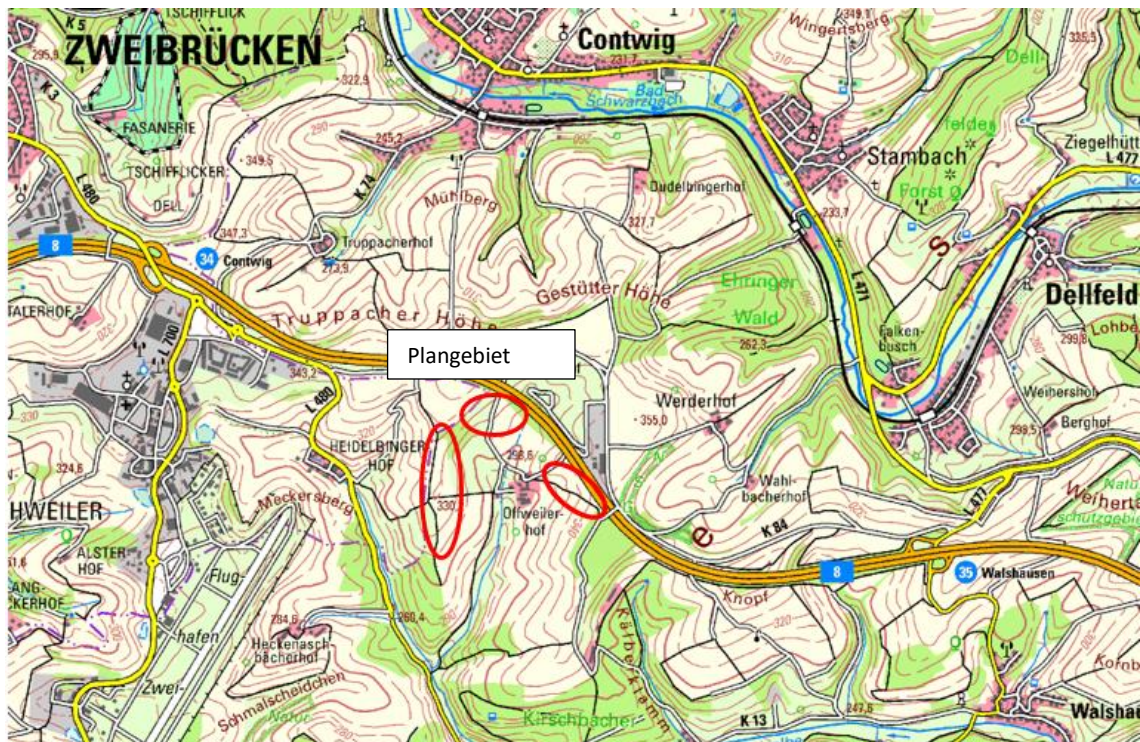


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet)
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 01/2023

Die Gemeinde Contwig gehört zur Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land innerhalb des Landkreises Südwestpfalz.

Die Verbandsgemeinde besteht aus 16 eigenständigen Ortsgemeinden mit Verwaltungssitz in Zweibrücken – außerhalb der Verbandsgemeinde. Der Landkreis Südwestpfalz ist Teil der regionalen Planungsgemeinschaft Westpfalz mit Sitz in Kaiserslautern.

Die überörtliche verkehrliche Anbindung des Standortes wird über die Landstraße L480 sowie einen Anschluss an die Bundesautobahn A8 bei Zweibrücken gewährleistet.

Der geplante Anlagenstandort liegt am südwestlichen Rand der Verbandsgemeinde an der Grenze zur Stadt Zweibrücken.

Damit gilt es zu berücksichtigen, dass die Auswirkungen der geplanten großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlage im Bundesland Rheinland-Pfalz eingeschränkt sein werden. Räumliche Auswirkungen über die Bundes- und Ländergrenze hinaus werden in den vorliegenden Unterlagen nicht betrachtet.

2 Örtliche Einordnung des Standortes

Der Standort des geplanten Solarparks liegt südlich der Gemeinde Contwig und ist in Teilflächen bzw. Teilgeltungsbereiche aufgegliedert. Die Teilgeltungsbereiche verteilen sich um den Offweiler-Hof südlich der A8 im Außenbereich.

Die Fläche liegt innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerbau). Die umzäunte Fläche des geplanten Solarparks soll ca. 24 ha Fläche umfassen.

Der Geltungsbereich umfasst die nachfolgend aufgelisteten Parzellen in Gänze bzw. in Teilen (Kennzeichnung „tlw.“) und wird aus dem nachfolgend abgedruckten Lageplan ersichtlich.



Abbildung 2: Lage des Baugebiets ohne Maßstab
Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage der Homepage des Bodenrichtwertinformationssystems, aufgerufen unter <http://geo4.service24.rlp.de>

Folgende Flurstücke der Flur 0 Contwig liegen ganz bzw. teilweise im Geltungsbereich:

4837/3	4838/3	4838/4
4839/6	4840/3	4842/7
4843/12	4845/3	4849 (Tlw.)
4850 (Tlw.)	4851	

Für die Teilgeltungsbereiche 4 und 5 soll als Art der baulichen Nutzung die Sonderbauflächen auf Agri-PV beschränkt werden. Dies erfolgt analog zum vorliegenden positiven Zielabweichungsbescheid vom 18.01.2024.

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im weiteren Verfahren nach Vorlage des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens konkretisiert.



Abbildung 3: Teilflächen des Plangebietes
Quelle: Eigene Abbildung auf Grundlage des LANIS, abgerufen 01/2023, Stand Luftbild 09/2020)

Die betroffenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum. Die Teilflächen 1,2 und 4 werden als Ackerfläche genutzt. Die Teilflächen 3 und 5 als Grünland.

In den Randbereichen finden sich teils Feldgehölze. Innerhalb der Flächen finden sich nur in Teilfläche 4 vereinzelt, sowie im nördlichen Bereich von Teilfläche 5 ein kleines Gehölz.

An der Nord- sowie Westgrenze von Teilfläche 2 verläuft der Kirschbach in einem tiefen, teils befestigten Graben.

3 Aussagen der Landesplanung

Die Nutzung Erneuerbarer Energien soll gemäß G 161 des LEP IV an geeigneten Stellen im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Damit wird konkret eine Verbindung, insbesondere zu den Zielvorgaben des § 1 EEG hergestellt.

Weiterhin wurde mit der 4. Teilfortschreibung zum LEP IV die bisherigen Vorgaben erweitert.

„G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen ist die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde zu legen.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

G 166 c-neu

Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.“¹

¹ Homepage Ministerium des Innern und für Sport, aufgerufen unter: <https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/vierte-teilfortschreibung/>; Zugriff: 01/2023

Gemäß des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, wird das Plangebiet größtenteils als bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (Z 120) sowie teilweise für Erholung und Tourismus (Z 134) ausgewiesen (siehe Abbildung 4).

Gemäß jeweiligem Wortlaut der Zielfestlegungen sind die „landesweit bedeutsamen Bereiche“ auf Grundlage der landesplanerischen Leitbildkarten durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

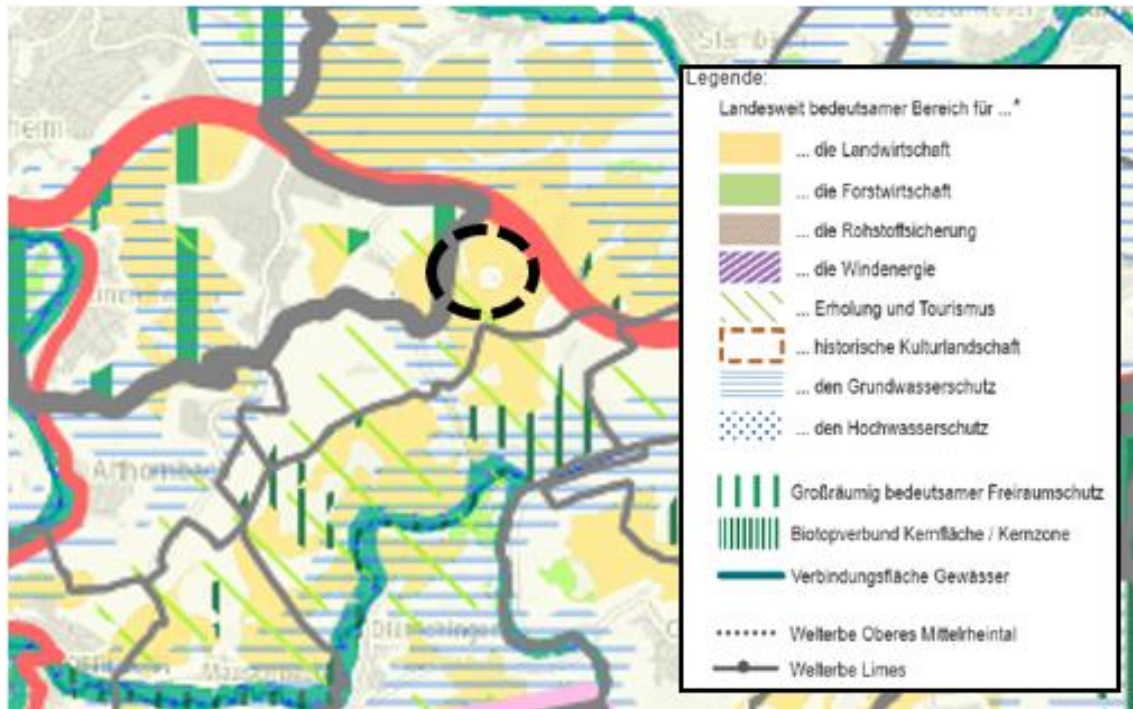


Abbildung 4 Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV (Plangebiet schwarz gekennzeichnet)
Quelle: RaumInfo.RLP, aufgerufen unter https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open, Zugriff 02/2024

4 Aussagen der Regionalplanung

Der Regionale Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz (ROP IV, 2012, mit Teilfortschreibungen 2014, 2016 und 2018) weist das Plangebiet hauptsächlich als Vorranggebiet Landwirtschaft aus (siehe nachfolgende Abbildung 5). In der nord-westlichen Teilfläche 4 befinden sich Bereiche die als Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund eingetragen sind. Die beiden westlichen Teilflächen liegen außerdem in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und der südlichste Teil in einem Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz.

Die Planung des Solarparks führt zu einem **Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 28**. Das Vorranggebiet für die Landwirtschaft wird im südlichen Teil durch ein Vorbehaltsgebiet Grundwasserschutz überlagert. Außerdem führt die Planung zu einem **Zielkonflikt bezüglich des Zieles Z 15**. Der östliche Bereich der Teilfläche 4 wird von ein Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund überlagert.

Eine planerische Steuerung im Sinne einer räumlichen Funktionszuweisung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurde auf Ebene der Regionalplanung bisher nicht vorgenommen. Vor dem Hintergrund der Aufstellung des Z 166 b-neu des LEP IV kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich der Regionalplan Westpfalz aktuell in der Überarbeitung befindet.

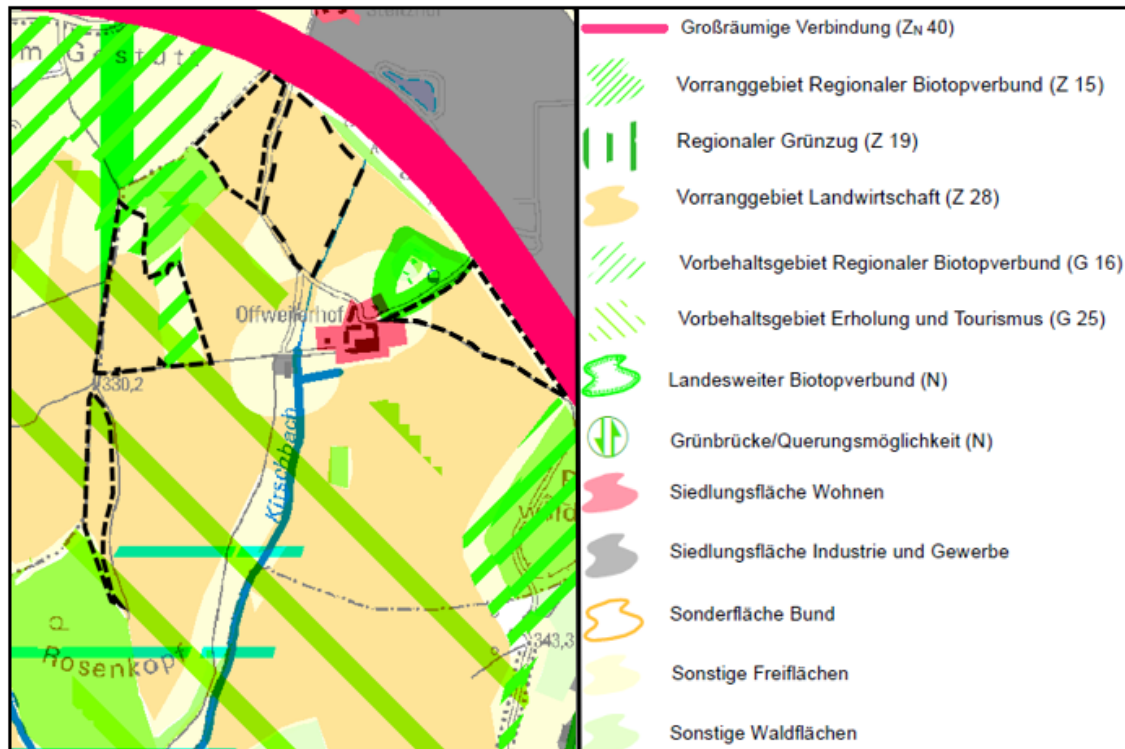


Abbildung 5: Darstellung des Plangebietes (Schwarz gekennzeichnet) im Regionalen Raumordnungsplan der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Quelle: Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan 01/2023

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen. Somit sind – neben dem Vorranggebiet für die Landwirtschaft sowie dem Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund- keine weiteren Zielkonflikte in Bezug auf die Regionalplanung erkennbar.

Nach Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erstellte die zuständige Struktur und Genehmigungsdirektion Süd am 18.01.2024 einen positiven raumordnerischen Bescheid mit den folgenden Auflagen, welche im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu beachten sind:

1. Für die Teilfläche 5 sowie für den Bereich der Teilfläche 4, der von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagert wird, ist ein Sondergebiet für Agri- Photovoltaik festzusetzen.
2. Die zeitliche Nutzung der PVA ist im Rahmen der Bauleitplanung zu begrenzen. Als Anschlussnutzung ist "Landwirtschaft" festzulegen.
3. Für die erforderlichen Ausgleichsflächen dürfen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

5 Aussagen der Bauleitplanung

Großflächige Photovoltaikanlagen sind als selbstständige Anlagen im Außenbereich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig, da es sich nicht um eine Privilegierung im Außenbereich nach § 35 BauGB handelt.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land stellt das Plangebiet in Abbildung 6 als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

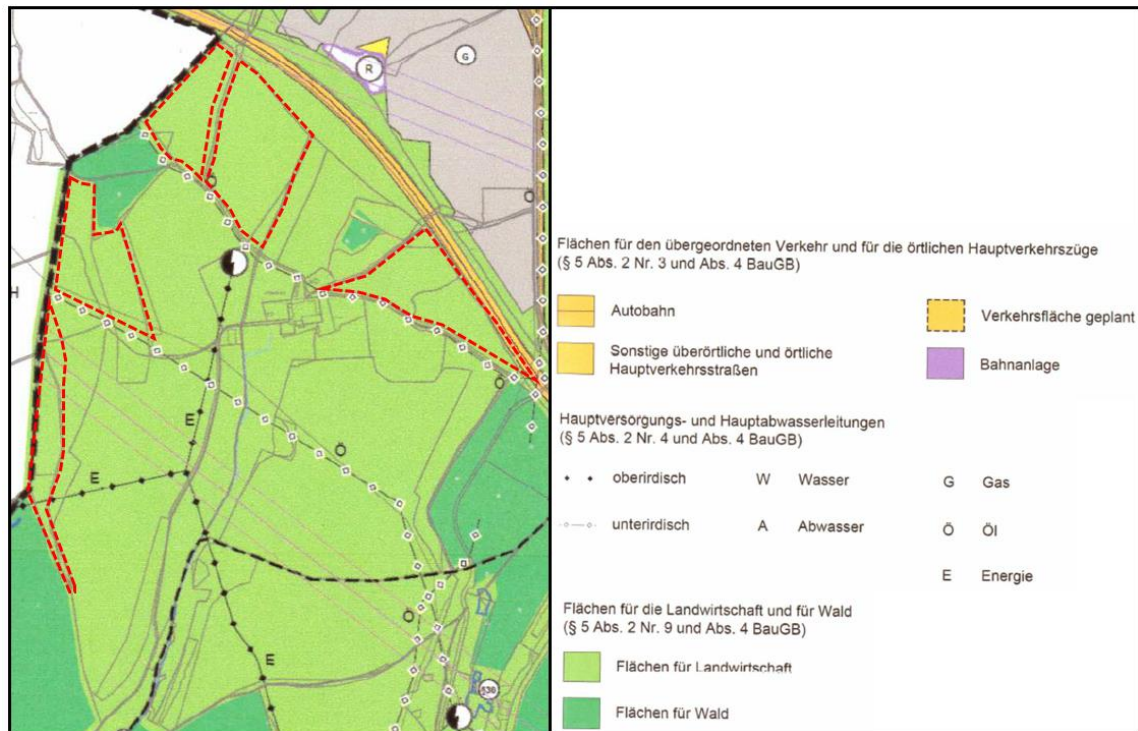


Abbildung 6: Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im FNP der Verbandsgemeinde Zweibrücker Land
Quelle: Teiländerung 15 Windenergie zum Flächennutzungsplan 2006, wirksam geworden mit Bekanntmachung von 26.09.2019)

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit **nicht** gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt. Eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren ist erforderlich.

Zum jetzigen Zeitpunkt besteht auf der Projektfläche kein Baurecht durch einen Bebauungsplan.

Die Gemeinde Contwig hat allerdings mit Datum vom 24.11.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die hier zu betrachtende Photovoltaik-Freiflächenanlage gefasst. Die Änderung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat im Parallelverfahren wurde am 31.01.2023 beschlossen.

Die Planzeichnungen der Vorentwurfsfassungen sind dem Anhang zu entnehmen.

6 Beschreibung des Naturraumes

Naturräumliche Gliederung

Die Plangebiete befinden sich innerhalb der Großlandschaft Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalgebiet (18) im Landschaftsraum „Schwalbhügelland“ (180.32) als Teil der „Sickingen Stufe“ (180.0).

Boden und Topographie

Anhand der Kartendarstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau weist die Vorhabenfläche eine Hangneigung bis max. 30-40% auf. Das Ertragspotenzial wird als mittel eingestuft. Die Erosionsgefährdung am geplanten Anlagenstandort wird anhand der Kartendarstellungen des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Teilbereich 1 und 2 als „gering“, „mittel“ und „hoch“ eingestuft. Im Teilbereich 4 und 5 wird die Erosionsgefährdung als „keine“ bis „sehr gering“ und im Teilgeltungsbereich 3 überwiegend als „keine bis sehr gering“ eingestuft.

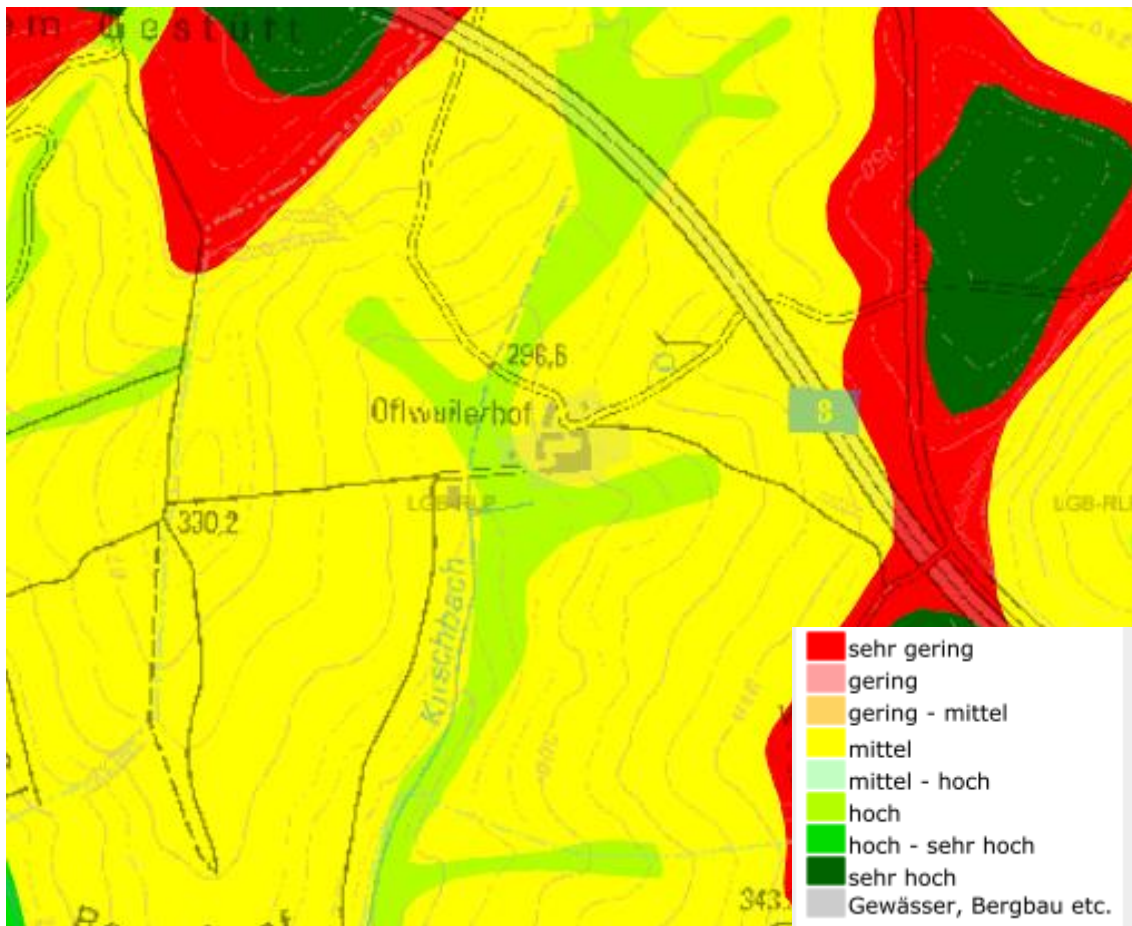


Abbildung 7: Ertragspotenzial auf Grundlage der BFD 50
Quelle: Landesamt für Geologie und Bergbau (Zugriff 01/2024)

Wasser

Es bestehen **keine** wasserrechtlichen Schutzgebietsausweisungen für das Plangebiet und dessen Umgebung.

Der Kirschbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft angrenzend an das Plangebiet.

7 Lage zu Schutzgebieten - Schutzgebiete, geschützte Biotop, Biotopkartierung

Eine Abfrage vorhandener Schutzgebiete wurde über das Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz vorgenommen.

Im Plangebiet sind keine

- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete)
- Gebiete der Ramsar-Konvention Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG sowie
- Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) nach § 29 BNatSchG

Zwischen den Teilflächen 2 und 3 liegt eine Fläche des FFH-Gebietes „Zweibrücker Land“ (FFH-7000-110), für das östlich des Plangebietes weitere Flächen ausgewiesen sind. (Quelle: LANIS RLP).



Abbildung 8: Lage des Plangebietes (rot gekennzeichnet) zum nächstgelegenen FFH-Gebiet „Zweibrücker Land“ (FFH-7000-110) (braun)
Quelle: Eigene Abbildung auf Grundlage des LANIS RLP, abgerufen 01/2023)

Östlich des Plangebietes liegt zudem das Naturschutzgebiet Wahlbacher Heide (NSG-7300-076) (Siehe nachfolgende Abbildung).

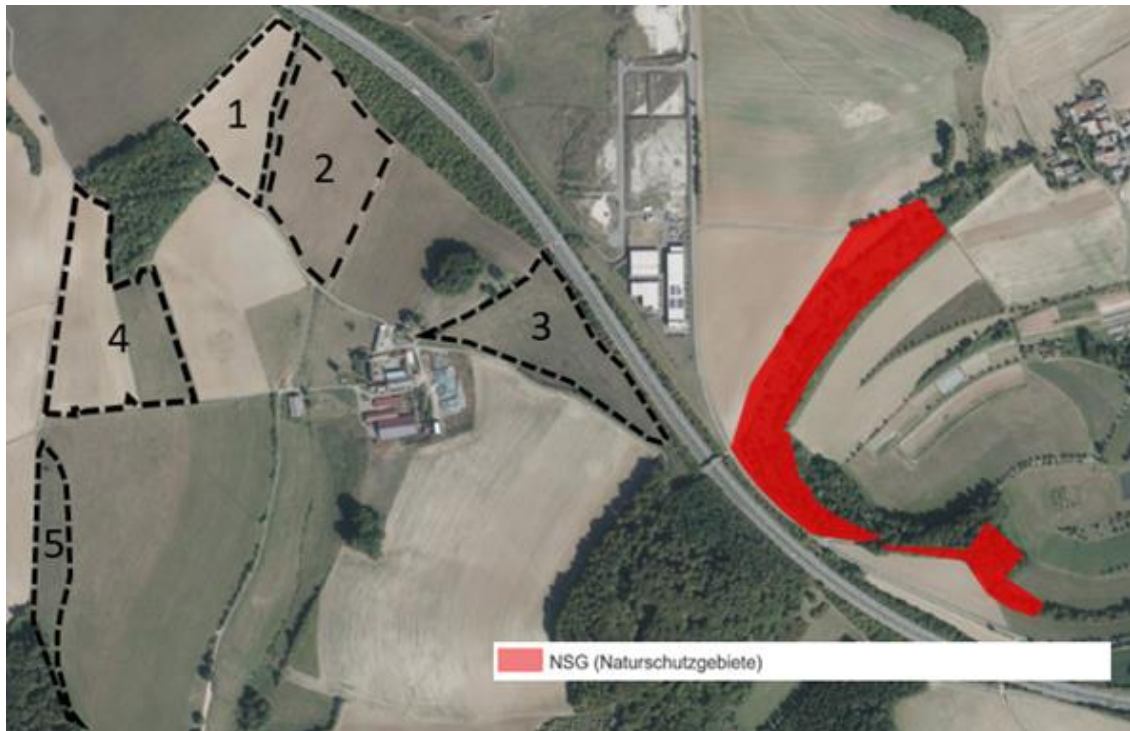


Abbildung 9 Lage des Naturschutzgebietes Wahlbacher Heide (rot gekennzeichnet) zum Plangebiet (schwarz gekennzeichnet) (Quelle: Eigene Abbildung auf Grundlage des LANIS RLP, abgerufen 01/2023)

Die PVA liegt innerhalb eines Gentechnikfreien Gebietes nach § 19 LNatSchG.

Arten und Biotope

Als heutige potentielle natürliche Vegetation würde sich ein Hainsimsen Buchenwald einstellen.²

Für das Plangebiet selbst sind keine

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Das nächstgelegene geschützte Biotop bzw. Lebensraumtyp ist die Wahlbacher Heide mit Wacholder-Kalkhalbtrockenrasen (GB-6710-0169-2011). Diese ist auch als NSG ausgewiesen (siehe oben).

C. PROJEKTbeschreibung

1 Antragsteller

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG aus Aachen entwickelt, baut und betreibt seit 2018 Photovoltaikanlagen jeder Größenordnung. Mit der Trianel GmbH steht ein starker Mutterkonzern hinter der Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG, der seit 1999 die Interessen von Stadtwerken bündelt und somit Deutschlands und Europas führende Stadtwerke-Kooperation zum Thema Energieversorgung umfasst.

² Landesamt für Umwelt, aufgerufen unter https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV/Uebersichtskarten/HPNV_Kartiereinheiten.pdf, am 18.03.2020

2 Planvorhaben

Der Solarpark soll nach jetzigem Kenntnisstand komplett eingezäunt werden. Die Planung sieht einen Abstand zwischen Zaunanlage und Grundstücksgrenze vor. Die Durchlässigkeit für Kleinsäuger kann mittels Bodenabstand des Zaunes von 20 cm gewährleistet werden. Somit ergibt sich eine Fläche für den Solarpark selbst (eingezäunter Bereich) von ca. 24 ha.

Die Module selbst werden auf Modultischen errichtet. Diese werden in der Regel mittels Rammtechnik verankert und weisen dadurch eine sehr geringe Bodenversiegelung auf. Aussagen zur erforderlichen Verankerung können bei dem jetzigen Planungsstand noch nicht getroffen werden und sind, sofern erforderlich, im Rahmen nachfolgender Verfahren nach Untersuchung der Bodenverhältnisse zu konkretisieren.

Für die Teilgeltungsbereiche 1-3 werden die einzelnen Module nach derzeitigem Stand der Technik eine Mindesthöhe von ca. 0,8 m und eine maximale Höhe von ca. 3,50 m erhalten. Der Abstand zwischen den Modulreihen wird in den Teilbereichen 1-3 mindestens 2,00 m und im Teilbereich 4 mindestens 3,00 m betragen.

Für die Teilgeltungsbereiche 4-5 sind die Errichtung von Agri-PV-Anlagen vorgesehen. Die genauen Modulmaße stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest und werden im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert.

Die vorhandene Gasleitung inkl. erforderlichen Schutzabstand ist mit Photovoltaikmodulen freizuhalten. Dies ist im weiteren Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Ausweisung von Baufenstern und Leitungstrassen sicherzustellen.

Die geplante Anlage kommt nach derzeitigem Planungsstand auf eine installierte Leistung von ca. 22,9 MWp. Der geplante Strom soll nach derzeitigem Stand vollständig ins öffentliche Stromnetz eingespeist und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz gefördert werden.

3 Erschließung

Die Erschließung der Projektfläche erfolgt über die K84, die im Norden und Westen an das Plangebiet anschließt. Über die Kreisstraße bestehen Anschlüsse an die L480. Anschlussmöglichkeiten an den überörtlichen Verkehr erfolgen über die Autobahn A8 nordöstlich der Projektfläche.

4 Zeitplanung und Planverfahren

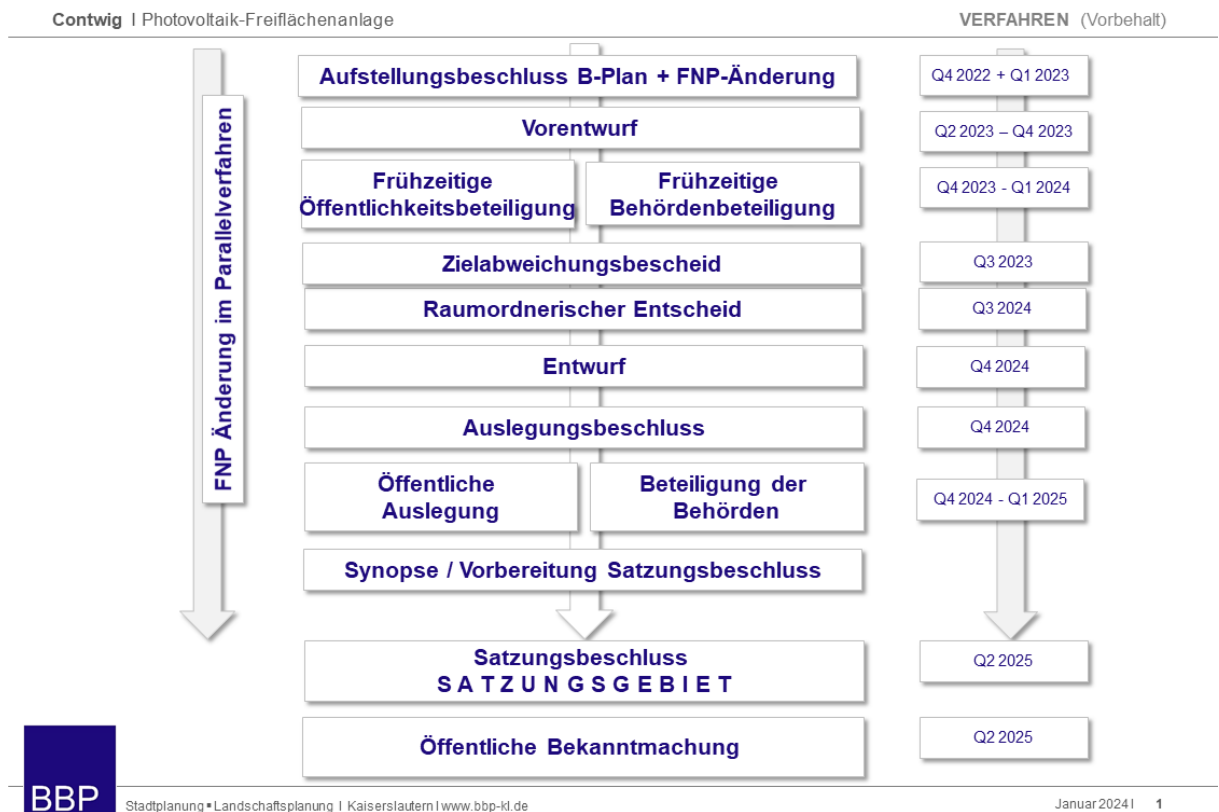


Abbildung 10: Vorbehaltliche Zeitplanung zum weiteren Verfahren
Quelle: BBP, Eigene Darstellung (01/2024)

4.1 Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt im Zeitraum 02.11.2023 bis zum 01.12.2023.

In diesem Zusammenhang wurden mit Schreiben vom 02.11.2023 insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 01.12.2023 abzugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel.

Die finale Auswertung und Beratung in den Gremien stehen noch aus.

4.2 Frühzeitige Beteiligung zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 16.11.2023 insgesamt 51 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme bis zum 15.12.2023 abzugeben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte parallel.

Die finale Auswertung und Beratung in den Gremien stehen noch aus.

5 Landespflegerische Ersteinschätzung

Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt. Es liegt nach aktuellem Kenntnisstand - unter Einhaltung der Vorgaben des § 44 BNatSchG - kein artenschutzrechtliches Tabukriterium vor. Weitere Betrachtungen sind im Rahmen des nachgeordneten Bauleitplanverfahrens in Abstimmung mit der zuständigen UNB vorgesehen, um das artenschutzfachliche Konfliktpotenzial der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage abschließend zu beurteilen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Dabei sollen, soweit möglich, Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der geplanten Anlagenfläche und entlang der Zaunanlage realisiert werden, um landwirtschaftliche Nutzflächen weiter zu entlasten.³

6 Förderfähigkeit nach EEG

Mit der Novelle des Gesetzes für Erneuerbare Energien (EEG) 2023 wurde in § 2 die „Besondere Bedeutung Erneuerbarer Energien“ hervorgehoben: Damit „liegen [diese] im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Die Förderfähigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist in § 37 EEG bestimmt.

Teilbereiche 1-3 liegen in einer Entfernung von bis zu 500 m zur Autobahn A8 und sind demnach gemäß § 37 Abs 2 Nr. 2c EEG grundsätzlich förderfähig.

Die Gemeinde Contwig liegt (Stand 15.04.2020) nach der Tabelle 200415_Eler_RLP_ Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete in einem nach Art. 32 Abs. 4 Satz 1 Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 "weitere[m] spezifisches Gebiet (Stufe 3)"⁴. Mit Inkrafttreten des EEG 2023 werden diese Gebiete ebenfalls erfasst (vgl. § 3 Nr. 7 Buchst. b EEG 2023), sodass Acker- und Grünlandflächen innerhalb der Verbandsgemeinde ebenfalls als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet nach EU-Recht eingestuft werden.

Demnach ist die Projektfläche nach § 37 Abs. 1 Nr.1 c und h EEG grundsätzlich förderfähig.

D. ALTERNATIVENPRÜFUNG ZUR STANDORTFINDUNG

Zentraler Gegenstand bei der Prüfung der Raumverträglichkeit ist die Betrachtung von ernsthaft in Betracht kommenden Trassen- und Standortalternativen.⁵ Gemäß LEP IV verfügt Rheinland-Pfalz – insbesondere die Westpfalz - über hohe Strahlungswerte zur Nutzung solarer Energie.⁶

Der Landkreis Südwestpfalz verfügt seit 2013 über ein Klimaschutzkonzept als Beitrag des damaligen Reduktionsziels der Bundesregierung bis zum Jahr 2020 40% weniger Treibhausgase zu emittieren.⁷ Neben der Energie- und Treibhausbilanzierung werden im Konzept u.a. Potenziale zur Energieeinsparung und -effizienz sowie Potenziale zur Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren Energien betrachtet. Darunter auch die Ausbaupotenziale im Bereich der Photovoltaik auf Freiflächen. Im Ergebnis stehen insgesamt 2.119.000 m² (211,9 ha) Potenzialflächen unter Berücksichtigung der damals zugrunde gelegten Methodik zur Verfügung, die sich neben technisch erforderlichen Abstandsflächen maßgeblich auf die Förderbedingungen des EEG (Stand

³ Vgl. Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz – 2021 bis 2026, S. 32

⁴ Vgl. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, aufgerufen unter <https://www.eler-eulle.rlp.de/Eler-EULLE/EULLE/EULLE/Benachteiligte-Gebiete>, Zugriff am 23.01.2024

⁵ Vgl. § 15 Abs. 1 S 3 ROG

⁶ Vgl. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, aufgerufen unter <https://mkuem.rlp.de/de/themen/energie-und-strahlenschutz/erneuerbare-energien/solarenergie>; zugriff 09/2022

⁷ Vgl. Kreisverwaltung Südwestpfalz (Hrsg.): Abschlussbericht „integriertes Klimaschutz- und Energiekonzept für den Landkreis Südwestpfalz einschließlich aller kreisangehörigen Verbands- und Ortsgemeinden, 2013, S. 2

2013) bezieht.⁸ Die aktuellen Potenzialflächen des Landkreises sind - unter Berücksichtigung der heutigen Förderkulisse - umfassender.

Die Alternativenprüfung soll sich an der Prüfkaskade des LEPs orientieren und die raumordnerisch zu bevorzugenden Standorten im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (restriktionsfrei) betrachten. Hierbei werden die Teilflächen 1-3 entlang der Autobahn A8 hinsichtlich ihrer Eignung als Potenzialfläche für Photovoltaik untersucht.

Die Teilflächen 4 und 5 werden gesondert auf mögliche Standortalternativen geprüft. Ausschlaggebend ist hierbei der positive Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 18.01.2024, der für die Teilfläche 4 – analog zur Teilfläche 5 – die Entwicklung einer Agri-PV Anlage vorsieht.

Im Ergebnis steht ein Flächenpool. Eine flächendeckende Potenzialflächenbetrachtung auf Ebene der Verbandsgemeinde ist nicht Gegenstand der vorliegenden Unterlagen.

1 Analyse möglicher Alternativstandorte innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land verfügt insgesamt über 124,67 km² Fläche, die sich auf 16 Ortsgemeinden verteilen. Die Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

Fläche			
Flächennutzung am 31.12.2022			
Nutzungsart	Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land		Verbandsgemeinden gleicher Größenklasse ¹
	km ²	Anteile in %	
Bodenfläche insgesamt	124,67	100,0	100,0
Siedlung	8,63	6,9	7,5
Wohnbaufläche	4,49	3,6	3,4
Industrie- und Gewerbefläche	0,58	0,5	1,1
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	1,18	0,9	1,3
Sonstige	2,38	1,9	1,4
Verkehr	8,26	6,6	5,8
Straßenverkehr	3,08	2,5	2,2
Weg	3,44	2,8	3,2
Sonstige	1,73	1,4	0,3
Vegetation	106,51	85,4	85,4
Landwirtschaft	75,36	60,4	39,9
Wald	29,50	23,7	43,2
Sonstige	1,66	1,3	2,2
Gewässer	1,27	1,0	1,3

1 Verbandsgemeinden von 10000 bis 20000 Einwohner am 31.12.2022

Abbildung 11: Flächennutzung der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land (31.12.2022)
Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter <https://infothek.statistik.rlp.de/MeineHeimat/content.aspx?id=102&l=2&g=0734008&tp=194431>, Zugriff 02/2024

Danach beträgt die landwirtschaftliche Flächennutzung 75,36 km² (7537 ha), ca. 60,4% der Fläche der Verbandsgemeinde. Entsprechend der landwirtschaftlichen Flächennutzung wurden auf

⁸ Vgl. Ebenda, S. XXV

Ebene der Regionalplanung umfänglich Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt, was aus Abbildung 12 hervorgeht.

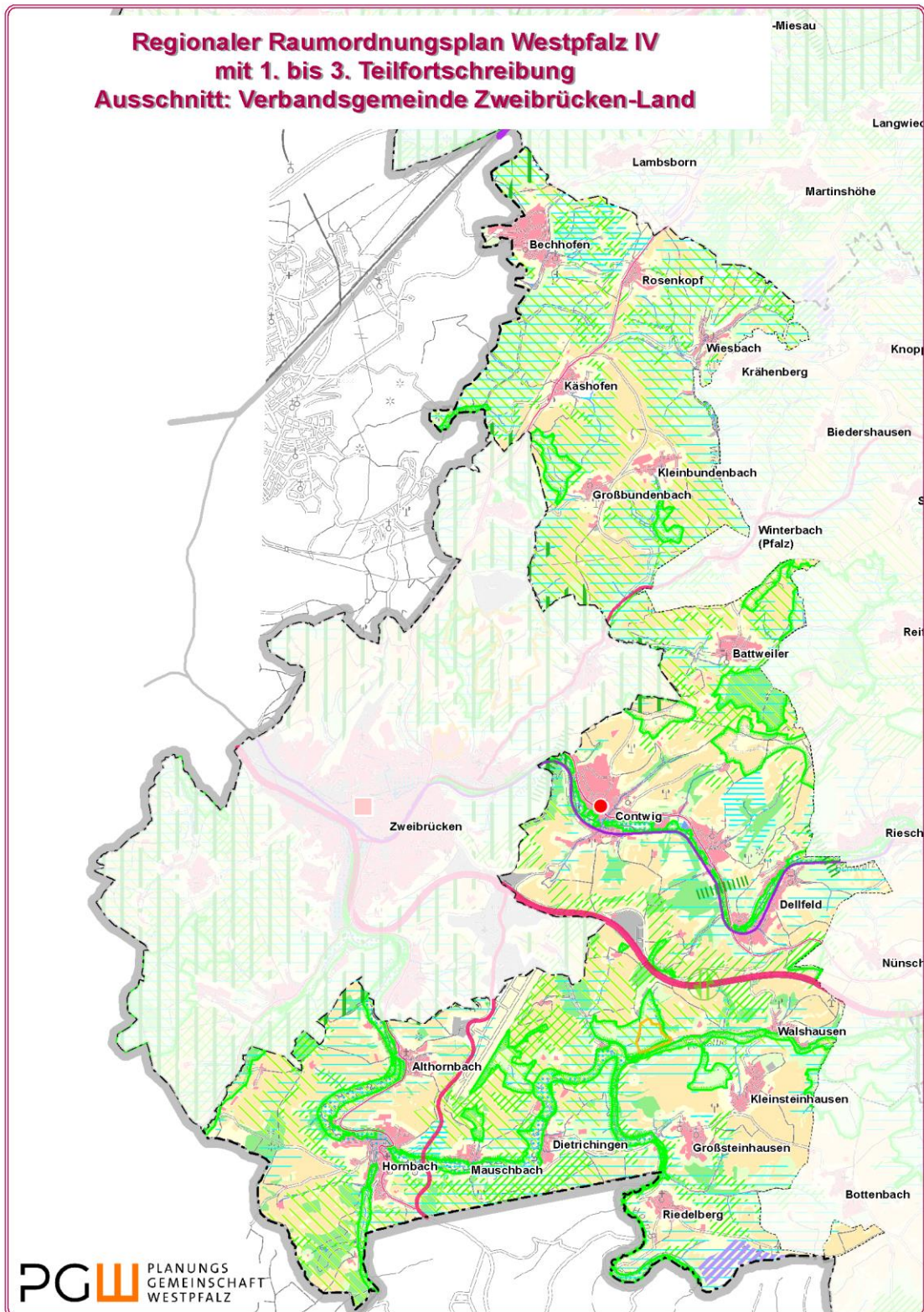


Abbildung 12: Ausschnitt aus dem Regionalplan Westpfalz IV für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/regionalplaene/>,
Zugriff 01/2024

1.1 Teilgeltungsbereiche 1-3

Prüfkaskade Landesentwicklungsprogramm LEP IV – Grundsatz 166

Mit der Aufstellung des LEP IV wurde bereits der Grundstein zum raumverträglichen Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich gelegt – mit dem freiraumsichernden Ziel den Außenbereich weiterhin vor einer Bebauung zu schonen. Vor diesem Hintergrund wurde Grundsatz 166 formuliert.

LEP IV - G 166

Von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

- Innerhalb der Verbandsgemeinde befinden sich – nach Abstimmung mit der Verbandsgemeindeverwaltung – keine zivilen oder militärischen Konversionsflächen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer Überplanung als Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen.
- Bzgl. ertragsschwacher, artenarmer oder vorbelasteter Acker- und Grünlandflächen wird auf die Ausführungen zur Förderfähigkeit in Kapitel C6 hingewiesen, sodass die Verbandsgemeinde über ertragsschwache, artenarme oder vorbelastete Acker- und Grünlandflächen verfügt. Eine ergänzende Betrachtung dieser wurde in Kapitel D3 vorgenommen.

Seit der Aufstellung des Grundsatzes 166 im LEP IV wurde nicht nur die Energiewirtschaft durch rasante Veränderungen geprägt und der Ausbau Erneuerbarer Energien, insbesondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen, wurden als eine der tragenden Säulen zur Energiewende – neben der Windenergie – in Rheinland-Pfalz anerkannt. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Ergänzung bzw. Anpassung des LEP IV in der Entwurfsfassung.

LEP IV, 4. Teilfortschreibung - G 166

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen errichtet werden. Bei der Berücksichtigung von ertragsschwachen landwirtschaftlichen Flächen soll die jeweilige regionaltypische Ertragsmesszahl zu Grunde gelegt werden.

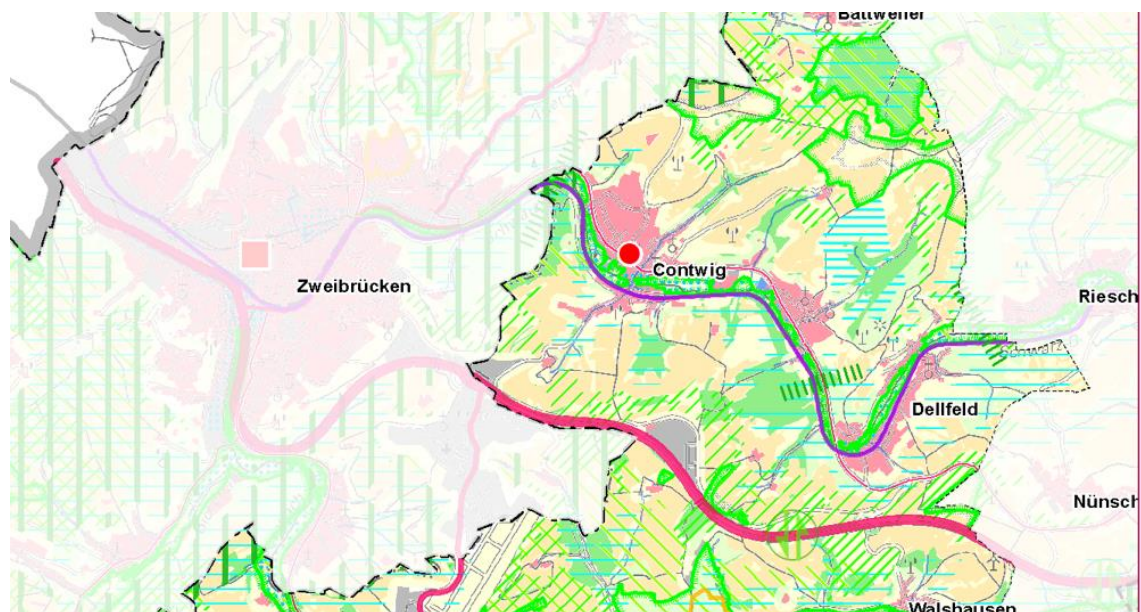


Abbildung 13: Auszug aus dem Regionalplan Westpfalz IV für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: Planungsgemeinschaft Westpfalz, aufgerufen unter <https://www.pg-westpfalz.de/downloads/regionalplaene/>, Zugriff 11/2022

Mögliche linienförmige Infrastrukturtrassen innerhalb der Verbandsgemeinde bilden die Bahnlinie südlich von Contwig sowie die Autobahn A8.

Als „entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen“ wird im Rahmen der vorliegenden Alternativenbetrachtung der förderfähige Randbereich von 500 m gem. EEG 2023 herangezogen. In Ergänzung werden die privilegierten Bereiche entlang der Autobahn und Eisenbahn mit einer gesonderten Signatur in Abbildung 15: Restriktionen entlang linienförmiger Infrastruktur Quelle: BBP, Eigene Darstellung dargestellt. Die Teilbereiche 1-3 werden unter diesen Voraussetzungen auf mögliche Standortalternativen geprüft.

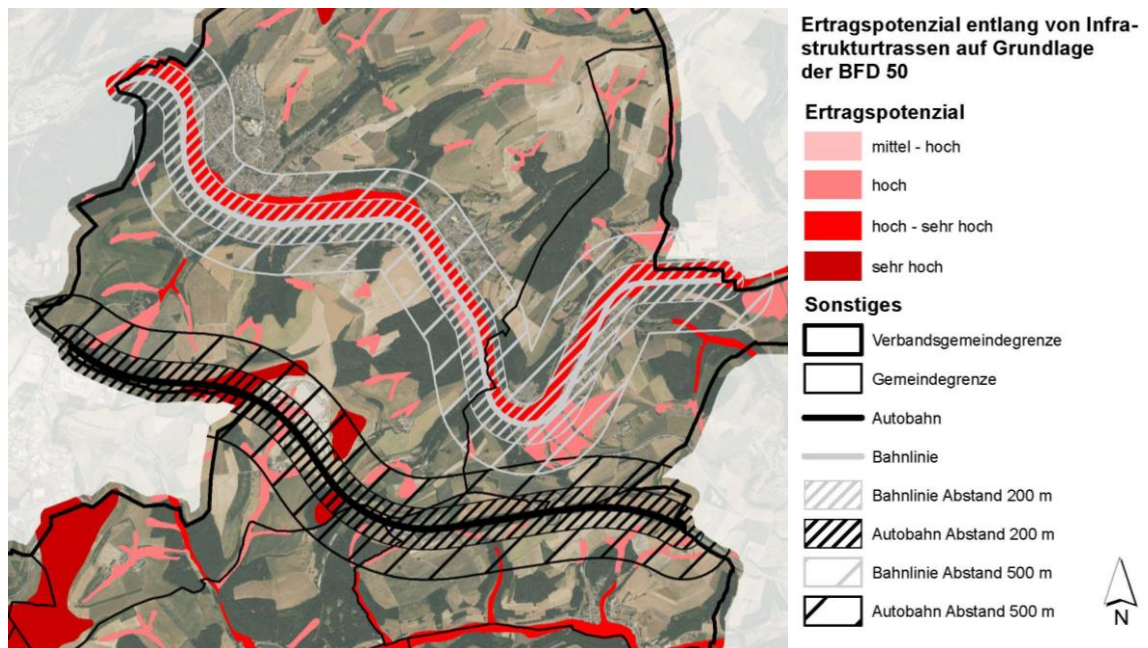


Abbildung 14: Ertragspotenzial entlang Infrastrukturtrassen auf Grundlage der BFD 50 mit eigenen Ergänzungen (Autobahn in schwarz; Bahnlinie in grau)
Quelle: Eigene Abbildung auf Grundlage des Landesamt für Geologie und Bergbau (Zugriff 02/2024)

Vor allem nördlich der **Bahnlinie** werden die Randbereiche der Infrastrukturtrasse im Bereich der Siedlungsflächen von Contwig und Dellfeld durch Bebauung geprägt. Bereiche außerhalb der Siedlungen sind bewaldet oder werden durch Flächen des Naturschutzes (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) überlagert. Ergänzend gilt zu berücksichtigen, dass nördlich der Bahnlinie ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial besteht und damit erstmal im Widerspruch zu den Vorgaben der 4. Teilfortschreibung des LEP IV stehen.

Das Ertragspotenzial im 200 m Bereich der **Autobahn** wird gemäß BFD 50 des Landesamtes für Geologie und Bergbau als „mittel“ eingestuft. Vereinzelt Teilbereiche verfügen über ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial gemäß den Darstellungen und werden somit in der nachfolgenden Potenzialflächenbetrachtung ausgeschlossen.

EEG 2023

Zwischenzeitlich wurde das EEG weiter fortgeschrieben, sodass Flächen, die im Randbereich von bis zu 500 m zu Bahnlinien und Autobahnen liegen, grundsätzlich förderfähig sind.

Z 166 b-neu

Das Ziel Z 166 b enthält den Auftrag an die regionalen Planungsgemeinschaften zur Ausweisung mindestens von Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Auch die Ausweisung von Vorranggebieten ist möglich.

Im Rahmen der erwarteten Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die Planungsgemeinschaft Westpfalz besteht insbesondere im 500 m-Randbereich

zur Bahnlinie Potenzial zur Ausweisung von Vorbehalts- oder Vorranggebieten durch die Rücknahme von Vorranggebieten an geeigneten Stellen. Die vorhandenen Vorrangausweisungen werden durch das Z 166b-neu LEP IV, wonach bevorzugt Freiflächen-Photovoltaik Anlagen „entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen“ auszuweisen sind, überlagert.

Aufgrund dessen hat man für die vorliegende Alternativenprüfung auf die Die Darstellung von Vorrangausweisungen in den Randbereichen als Restriktion verzichtet. Gleichwohl ist bei Betroffenheit weiterhin die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens erforderlich.

In einem zweiten Schritt werden die folgenden Ausschlusskriterien herangezogen um die Suchräume weiter zu reduzieren:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“
- Zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ist ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand einzuhalten

Überlagert mit den Restriktionen hinsichtlich Ertragspotenzial der Böden, sowie vorhandene Wald- und Siedlungsbereiche, die grundsätzlich für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen ausgeschlossen werden, ergeben sich die in dargestellten Restriktionsbereiche entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen.

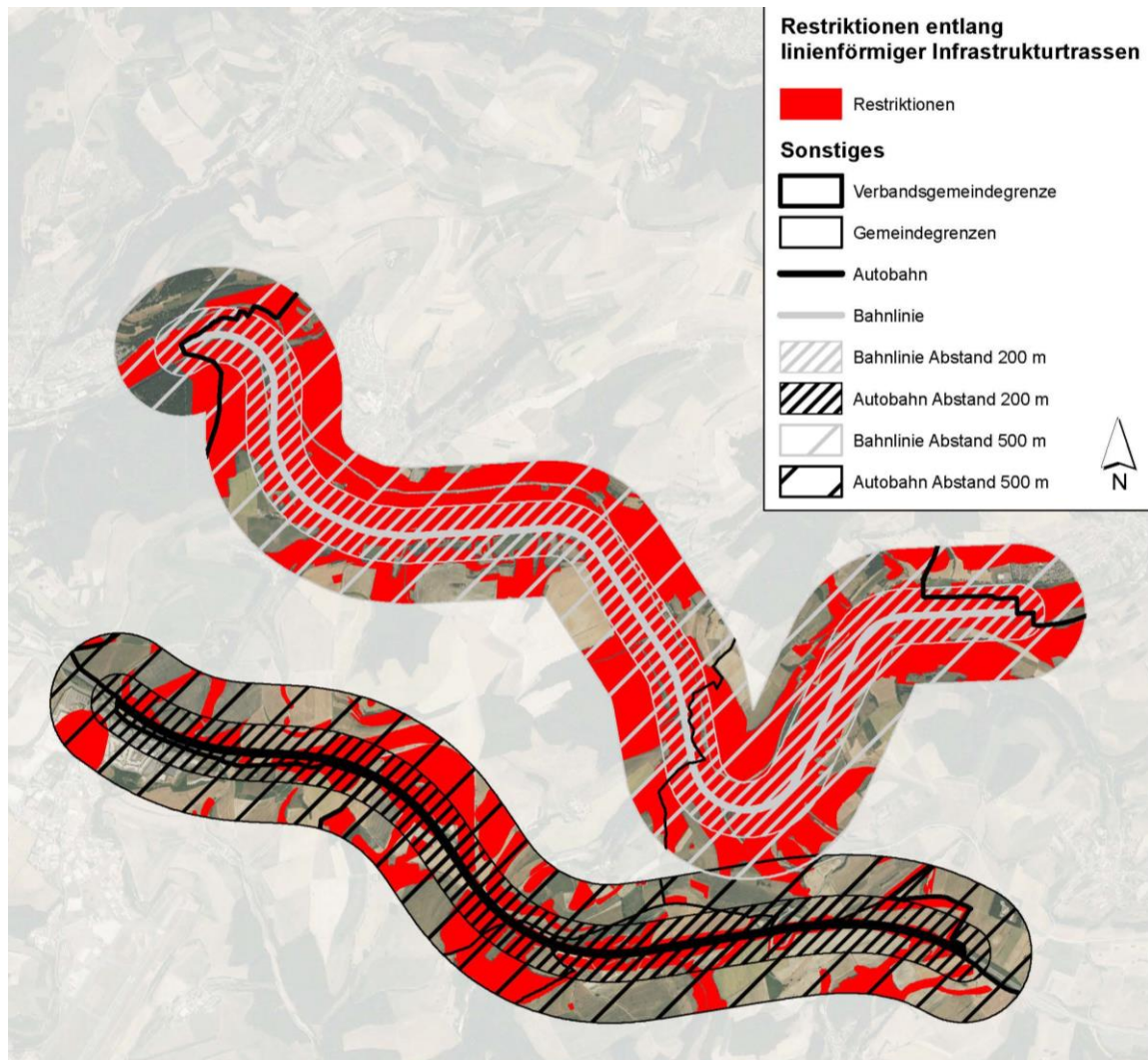


Abbildung 15: Restriktionen entlang linienförmiger Infrastruktur
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Restriktionsfreie Bereiche entlang linienförmiger Infrastruktur

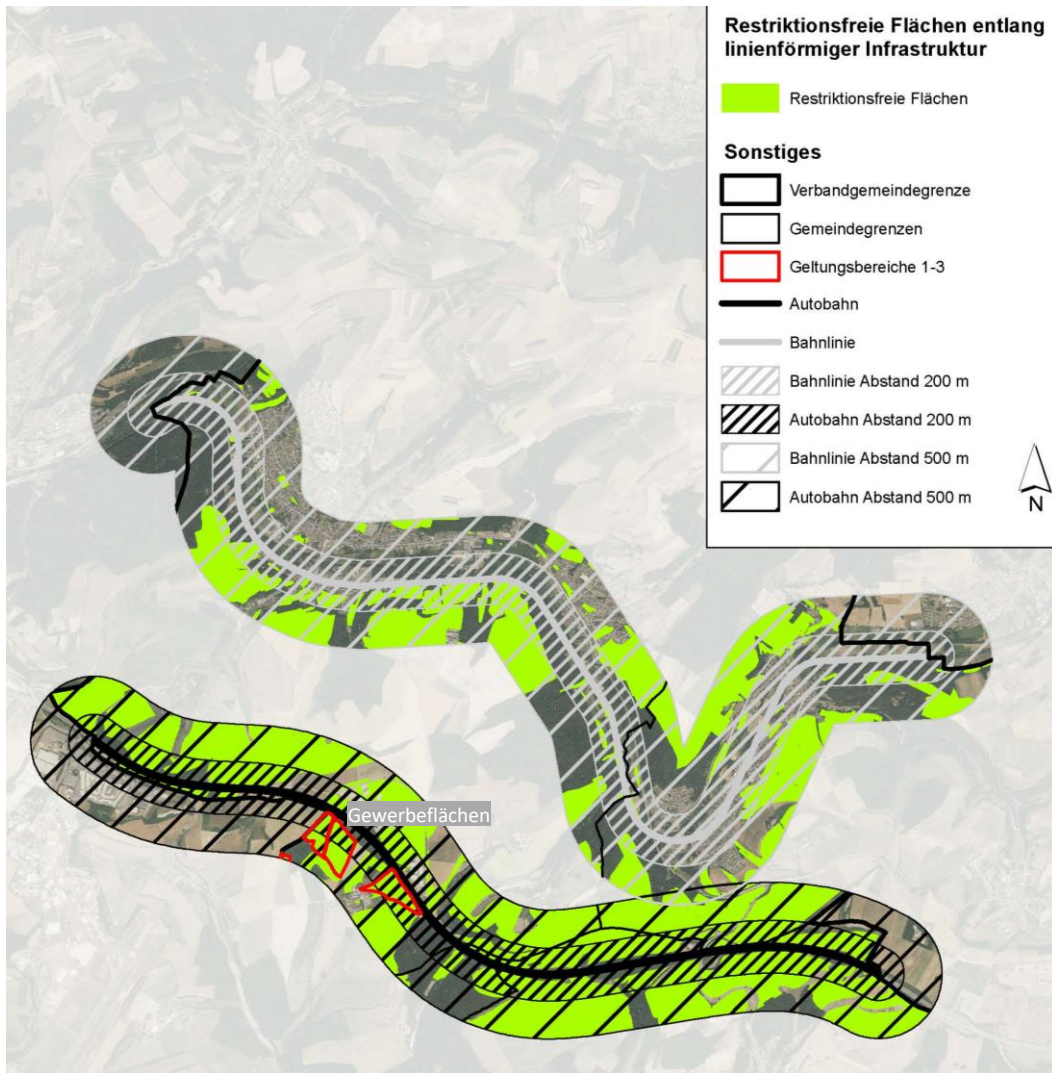


Abbildung 16: Restriktionsfreie Flächen entlang linienförmiger Infrastruktur
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Restriktionsfreie Bereiche entlang linienförmiger Infrastruktur – Autobahn A 8

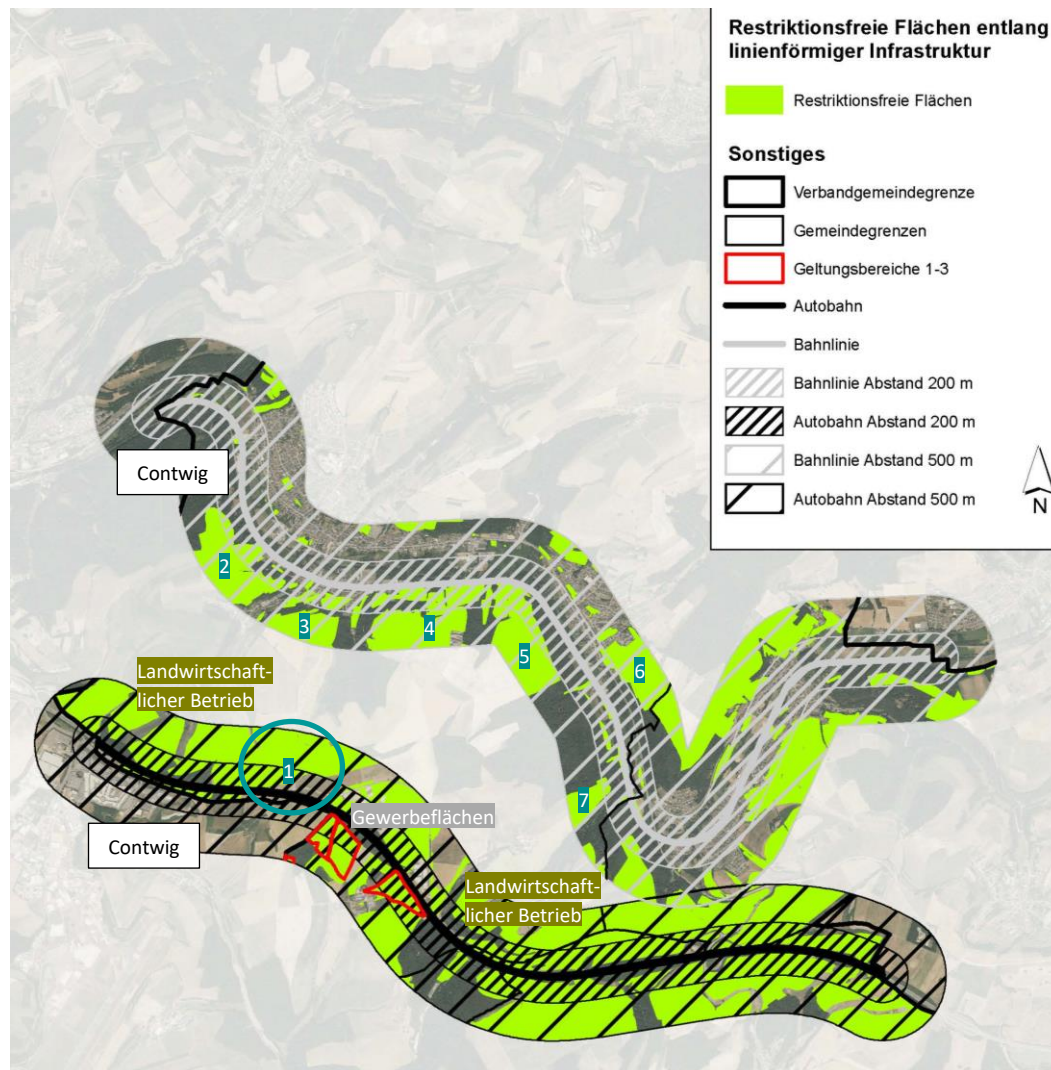











Abbildung 17: Restriktionsfreie Flächen entlang linienförmiger Infrastruktur
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Im nördlichen Betrachtungsraum entlang der Autobahn A8 befinden sich im Gebiet der Ortsgemeinde Contwig mehrere landwirtschaftliche Betriebe und Aussiedlerhöfe (Werderhof, Steitzhof, Wahlbacherhof und Truppacherhof). Vor diesem Hintergrund ist trotz der Darstellung als Potenzialfläche von einer agrarstrukturellen Bedeutung der Flächen auszugehen.

Eine pauschale Empfehlung als Potenzialfläche kann daher ohne Zustimmung / Abstimmung mit den jeweiligen Betrieben auf der vorliegenden Maßstabsebene nicht ausgesprochen werden.

Ausnahme bildet der mit **1** gekennzeichnete Standort, der allerdings nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen weiteren Projektentwickler überplant werden soll.

Restriktionsfreie Bereiche entlang linienförmiger Infrastruktur – Bahnlinie

Flächenbezeichnung	Potenzialfläche	Realnutzung	Flächennutzungsplan	Anmerkungen
2				<p>Prüfung nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Grünland), Leitungsbereiche im Flächennutzungsplan, Nähe zu Ortslage (Sichtbarkeit ist zu überprüfen), Vorrangausweisung in Teilbereichen (Zielabweichungsantrag)</p>
3				<p>Nähe zu Ortslage (Sichtbarkeit ist zu überprüfen), Prüfung nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG in Randbereichen (gesetzlich geschütztes Grünland), Vorrangausweisung in Teilbereichen (Zielabweichungsantrag)</p>
4				<p>Dudelbingerhof im Umfeld, Fläche mit agrarstruktureller Bedeutung. Leitungsbereiche im Flächennutzungsplan (weitere Abstimmungen mit Trägern erforderlich), Prüfung nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Grünland), Vorrangausweisung in Teilbereichen (Zielabweichungsantrag)</p>










5				<p>Dudelbingerhof im Umfeld, Fläche mit agrarstruktureller Bedeutung. Allerdings weitestgehend regionalplanerisch restriktionsfrei</p>
6				<p>Teilflächen im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbauflächen dargestellt, Nähe zu Ortslage (Sichtbarkeit ist zu überprüfen), hoher Anteil an vorhandenen Gehölzstrukturen, weitestgehend regionalplanerisch restriktionsfrei</p>
7				<p>Werderhof im Umfeld, Fläche mit agrarstruktureller Bedeutung, Prüfung nach den Vorgaben des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Grünland), Vorrangausweisung in Teilbereichen (Zielabweichungsantrag)</p>

Tabelle 1 Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen

Prinzipiell befinden sich anhand der gewählten Kriterien im Randbereich der Eisenbahnlinie mehrere Flächen, die sich grundsätzlich für die Entwicklung einer großflächigen Photovoltaikanlage eignen.

Als pauschaler Ausschluss wurde die Nähe zu landwirtschaftlichen Höfen gewählt, da vor diesem Hintergrund eine hohe agrarstrukturelle Bedeutung für die Flächen anzunehmen ist. Eine Projektierung kann anhand des derzeitigen Kenntnisstandes lediglich in Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern empfohlen werden. Eine solche Abstimmung wurde mit der Erstellung der vorliegenden Unterlagen nicht vorgenommen. Anhand des Kriteriums der Nähe zu landwirtschaftlichen Gehöften wäre die Fläche mit der Bezeichnung **3** als Alternative einzustufen.

Die Flächen mit der Bezeichnung **5 und 6** sind weitestgehend ohne regionalplanerische Restriktionen, alle weiteren Standorte sind mind. mit Vorrangausweisungen für die Landwirtschaft belegt. Im Rahmen einer möglichen Projektierung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zielabweichung von den Zielen des Regionalplans gegeben ist.

Die Fläche mit der Bezeichnung **6** ist durch ihre Nähe zu Ortsrandlage und umfängliche Gehölzstrukturen geprägt sowie teilweise bereits durch geplante Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan überlagert.

1.2 Teilgeltungsbereich 4 und 5

Gemäß Zielabweichungsbescheid vom 18.01.2024 ist - analog zum Teilgeltungsbereich 5 – im Teilgeltungsbereich 4 für den Bereich, der von einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft überlagert wird, ein Sondergebiet für Agri-PV festzusetzen.

Mit dieser Maßgabe beabsichtigt der Projektierer im weiteren Verfahren die Festsetzung von Agri-PV-Sonderbauflächen für den gesamten Teilgeltungsbereich 4.

Betrachtungsebene für die Alternativenprüfung der Bereiche 4 und 5 ist das gesamte Verbandsgemeindegebiet Zweibrücken-Land.

In einem ersten Schritt werden naturschutzfachliche Belange als Ausschlusskriterien nach dem „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht vom 26. Januar 2024“ des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz herangezogen:

- NATURA 2000-Gebiete (EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete)
- Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 16 LNatSchG als Schutzgebiet erfüllen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Geschützte flächenhafte Landschaftsbestandteile oder vergleichbare Schutzgebiete, Flächen bzw. Elemente des Biotopverbundes
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete „Oberes Mittelrheintal“ und „Obergermanisch-Raetischer Limes“
- Zu Waldgebieten, Kulturdenkmälern und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften ist ein ausreichend dimensionierter Schutzabstand einzuhalten

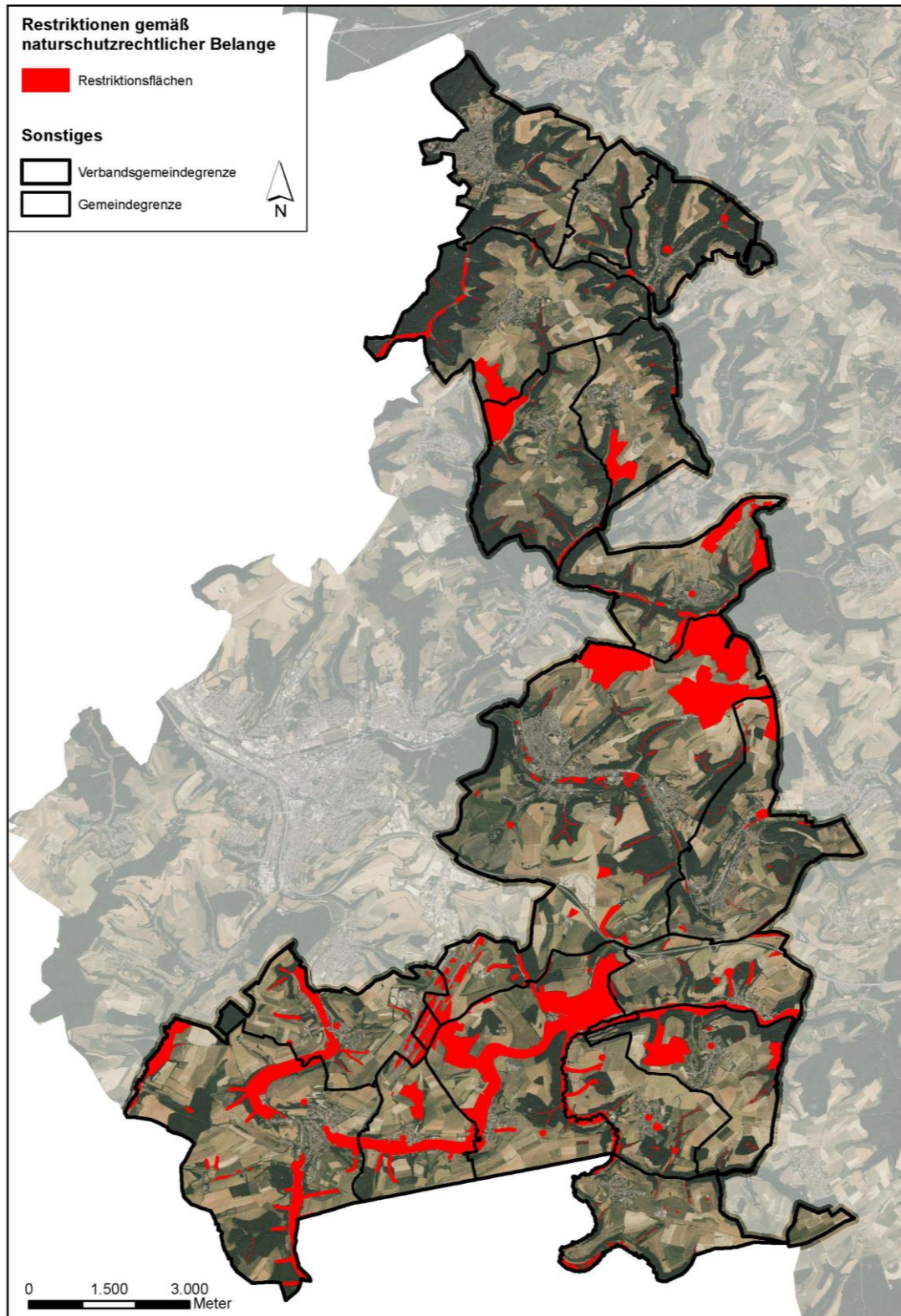


Abbildung 18: Naturschutzrechtliche Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar sein. Deshalb wird das Verbandsgemeindegebiet hinsichtlich seiner raumordnerischen Belange gemäß der Bindungswirkung nach § 4 ROG untersucht (Abbildung 19).

Aufgrund der Vorgaben des Zielabweichungsbescheids zur Errichtung einer Agri-PV-Anlage, die eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung möglich macht, werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht in den Restriktionskatalog aufgenommen.

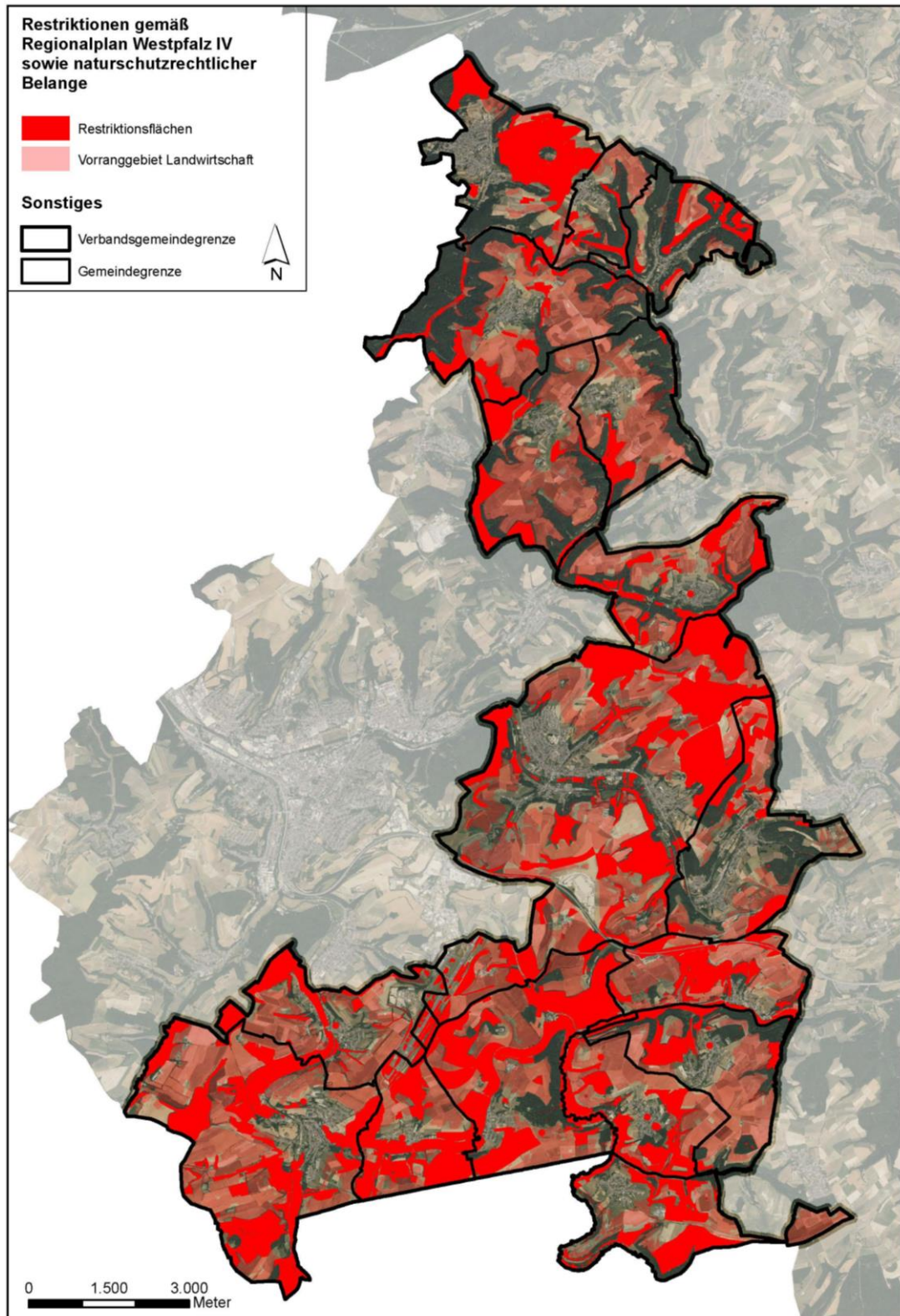


Abbildung 19: Raumordnerische und naturschutzrechtliche Restriktionen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Restriktionsfreie Bereiche innerhalb der Verbandsgemeinde

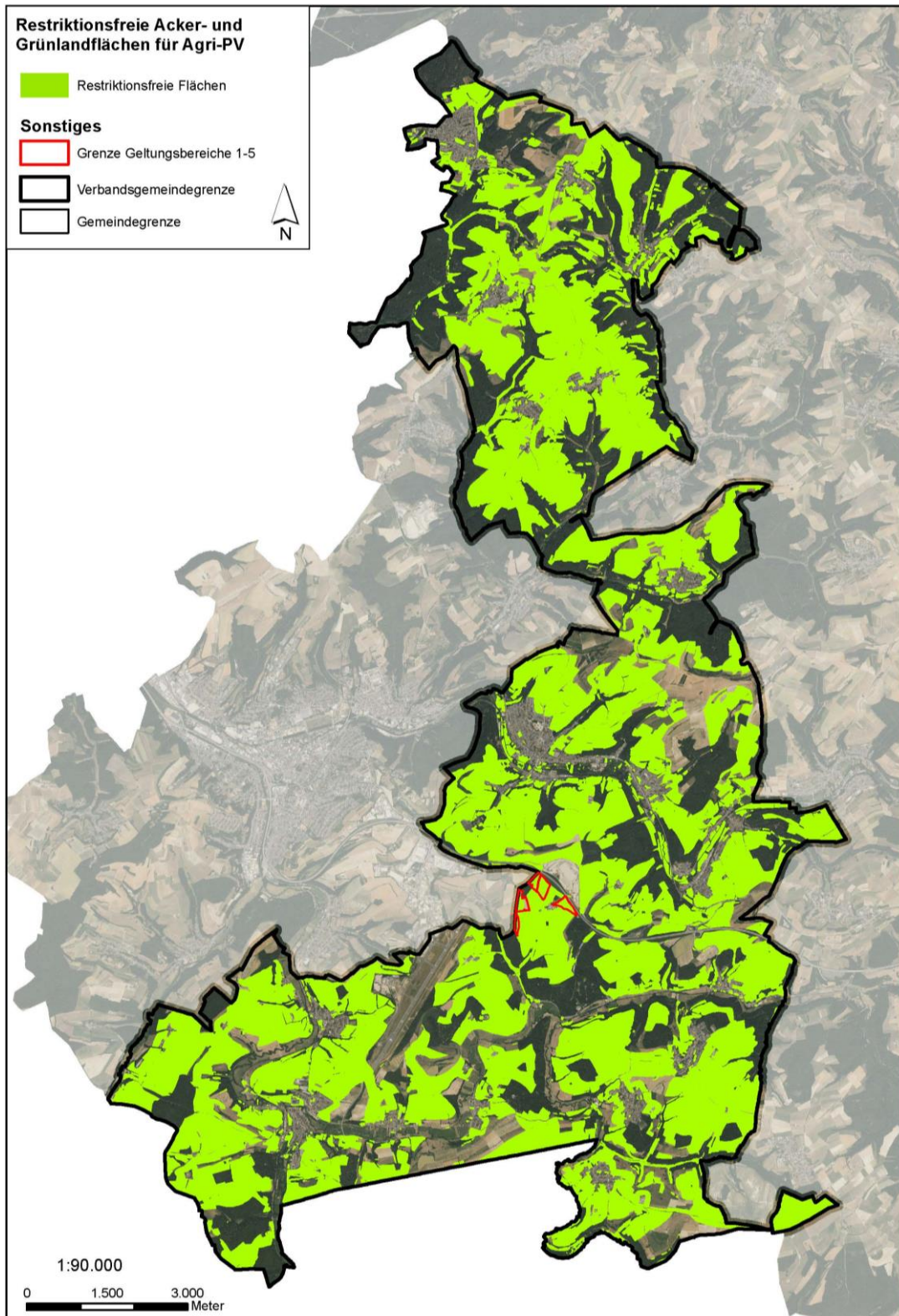


Abbildung 20: Restriktionsfreie Flächen innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
Quelle: BBP, Eigene Darstellung

Im Ergebnis steht eine Vielzahl an Agri-PV-Potenzialflächen – unter Berücksichtigung der dargelegten Methodik – innerhalb der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land zur Verfügung.

Da die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Verbandsgemeinde nicht auf die Vorranggebiete Landwirtschaft beschränkt ist, ist anzunehmen, dass das tatsächliche Flächenpotenzial das hier ermittelte Flächenpotenzial übersteigt.

Gemäß DIN SPEC werden insbesondere folgende Anforderungen an die Errichtung von Agri-PV Anlagen gestellt:

- „Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche muss weiterhin gewährleistet und die geplante Landnutzungsform muss im landwirtschaftlichen Nutzungskonzept dargestellt werden.“
- Der Flächenverlust durch die Installation der Anlage darf in Kategorie I maximal 10 Prozent der Gesamtprojekfläche und in Kategorie II maximal 15 Prozent betragen. Die Lichtverfügbarkeit- und -homogenität sowie die Wasserverfügbarkeit müssen geprüft und an die Bedürfnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse angepasst werden.“⁹

Die Auswahl zur Art der landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb einer Agri-PV-Anlage ist stark standortabhängig. Neben Aspekten wie Wind, Beschattung, Bodenverhältnissen, Veränderung des Mikroklimas in Abhängigkeit der gewählten Anlagentechnik etc. eignen sich unterschiedliche Kulturpflanzen zum Anbau innerhalb einer Agri-PV Fläche.

Die Erstellung eines landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes sollte in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten erfolgen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine weitere Flächeneinschränkung der Potenzialflächen innerhalb des Verbandsgemeindegebietes Zweibrücken-Land im Rahmen der vorliegenden Unterlagen nicht darstellbar und zielführend.

2 Nullvariante: Nichtdurchführung der Planung

Im Falle einer Nichtdurchführung des Vorhabens würde die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin fortgeführt werden. Es wird voraussichtlich zu keinen Änderungen der derzeitigen Landschaftszusammensetzungen kommen. Auswirkungen auf die Schutzgüter bleiben weitestgehend unverändert.

Intensive landwirtschaftliche Nutzung kann jedoch langfristig negative Auswirkungen auf Boden (z.B. Verdichtung), Wasser (z.B. Eutrophierung), Naturhaushalt und Biodiversität haben. Weiterhin sind steigende negative Folgen des Klimawandels auf die Landwirtschaft zu beobachten, die weitreichende Anpassungsstrategien erforderlich machen.

Alternativ könnte die Fläche – aufgrund der anstehenden landwirtschaftlichen Nutzungsaufgabe durch den Verpächter – brach fallen. Ob sich künftig ein neuer Bewirtschafter finden wird, ist nach derzeitigem Kenntnisstand unklar.

3 Ergebnis und Fazit der Alternativenprüfung

Teilgeltungsbereich 1-3

Neben dem projektierten Standort am Offweilerhof wurden – anhand der gewählten Kriterien - im Zielbereich Z 166b-neu insgesamt 7 Standortalternativen entlang der vorhandenen Infrastrukturtassen ermittelt.

Eine uneingeschränkte Empfehlung kann für die Standorte mit der Bezeichnung **2-7** nicht ausgesprochen werden.

Unter Berücksichtigung der im Umfeld befindlichen landwirtschaftlichen Höfe stellt sich die Fläche mit der Bezeichnung **3** als mögliche Alternative dar. Unter Berücksichtigung der weiterhin geltenden Vorrangausweisungen sind die können die Flächen mit der Bezeichnung **5 und 6** als mögliche Alternative herangezogen werden.

⁹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (Hrsg.): Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende; Ein Leitfaden für Deutschland, Freiburg. Februar 2024, S.11

Teilgeltungsbereich 4-5

Für die Teilgeltungsbereiche 4-5 ist eine Betrachtung ernsthaft in Betracht kommender Standortalternativen mit der Maßgabe zur Entwicklung von Agri-PV Flächen nicht sinnvoll darstellbar.

Im Ergebnis stehen innerhalb der Verbandsgemeinde eine Vielzahl an Flächen, die sich grundsätzlich für die Entwicklung von Agri-PV eignen. Aufgrund der hochspezialisierten Standortbedingungen ist eine Reduzierung des Flächenpotenzials ohne konkretisiertes landwirtschaftliches Nutzungskonzept nicht möglich.

Der vorliegend projektierte Standort am Offweilerhof ist gegenüber den anderen Standortalternativen zu bevorzugen. Die politische Entwicklungsabsicht für den Standort wurde bereits durch Beschlussfassungen durch Orts- und Verbandsgemeinde klargestellt. Die Raumverträglichkeit wurde durch den positiven Zielabweichungsbescheid hergestellt. In diesem Zusammenhang wurden auch die Aspekte agrarstrukturelle Bedeutung durch die Nähe zum Offweilerhof seitens der zuständigen Behörde berücksichtigt.

E. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Nachfolgend werden die Auswirkungen des geplanten Anlagenstandortes auf die verschiedenen Schutzgüter betrachtet. Die Intensität der Auswirkungen hängt maßgeblich von der Empfindlichkeit der Fläche ab. Insgesamt wird die Empfindlichkeit des Gebietes anhand der raum- und siedlungsstrukturellen Ausgangslage beurteilt.

Das **Landschaftsbild** im Plangebiet ist geprägt durch den Wechsel landwirtschaftlicher Nutzflächen und kleiner Waldflächen. Nördlich des Plangebietes verläuft die A 8. Angrenzende Flächen sind entsprechend Lärm vorbelastet. Durch das Plangebiet verlaufen teilweise befestigte Wirtschaftswege, welche der landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Die Flächen selbst stellen sich als strukturarme Acker und Grünlandflächen dar. Ausgewiesene Wanderwege finden sich im Plangebiet keine. Auch eine Nutzung als Naherholungsgebiet ist aufgrund der Entfernung zu Siedlungen nicht vorhanden.

Mit der Realisierung des Bebauungsplans gehen zwangsläufig Veränderungen des Orts- und Landschaftsbildes einher. Mögliche optische Auswirkungen auf die Landschaft sind, im Vergleich zu Windenergieanlagen, jedoch geringer. Nichtsdestotrotz sind durch visuelle Wirkungen (Lichtreflexionen, Anlagenkonturen, etc.) Beeinträchtigungen der ursprünglich freien Fläche und des Landschaftsbildes zu erwarten. Durch entsprechende landespflegerische Maßnahmen (stellenweise Eingrünung), die im Laufe des Verfahrens zu konkretisieren sind, können die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild vermindert werden.

Die Beeinträchtigungen bezüglich der Erholungsfunktion werden als nicht erheblich bewertet, da das betroffene Gebiet nur eine untergeordnete Bedeutung für die Erholungsnutzung besitzt.

Hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungsnutzung ergibt sich somit keine erhebliche Beeinträchtigung.

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können zum jetzigen Zeitpunkt als eher gering beurteilt werden.

Durch das Planvorhaben werden ca. 7,8 ha Grünland sowie 16,1 ha Ackerfläche überprägt. Im Falle der Grünlandflächen kann durch die Eingriffe selbst (Installation der Module, Zäune und Wege) sowie durch die Beschattung der Module mit einer Abwertung des momentanen Erhaltungszustandes ausgegangen werden. Für die Ackerflächen hingegen bedeutet die geplante Nutzung und die damit verbundene Anlage von extensivem Grünland eine Aufwertung.

Durch die Installation von PV-Modulen gehen die Planflächen zumindest teilweise für Bodenbrütende Vogelarten sowie als Jagdhabitat für Greifvögel und andere Tiere verloren. Auch durch die Einzäunung verlieren die Flächen ihre Bedeutung für Großsäuger.

Im Jahr 2023 erfolgten für die Planflächen floristische Erfassungen, welche zu dem Ergebnis kamen, dass die im Plangebiet befindlichen Grünlandflächen keinem gesetzlichen Schutzstatus unterliegen. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde finden zudem im Jahr 2024 avifaunistische Kartierungen insbesondere im Hinblick auf einen Umgang mit der Feldlerche statt. Die Ergebnisse dieser Kartierungen werden im Bauleitverfahren berücksichtigt. Unabhängig hiervon werden in den Bebauungsplanunterlagen verschiedene landespflegerische Maßnahmen (u.a. Modulmaße und Reihenabstände; Bodenabstand bei Umzäunung; Anlage von extensivem Grünland unter den Modulen) und Hinweise (u.a. Bauzeitenbeschränkung) ergänzt werden, welche zu einer Eingriffsminimierung und zu einem Schutz von Flora und Fauna beitragen sollen.

An dieser Stelle sei zudem angemerkt, dass in den Teilgeltungsbereichen 4 und 5 Agri-PV geplant ist, wodurch hier der Eingriff merklich reduziert werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut **Boden und Fläche** können auf ein Minimum begrenzt werden. Die Aufständigung der Photovoltaik-Module erfolgt im Rammverfahren mit Stahlpfosten, womit eine geringe Bodenversiegelung einhergeht. Durch das Aufstellen der Rammpfosten bzw. durch die Rammarbeiten wird das Bodengefüge nur punktuell zerstört. Zusätzlich erfolgt ein Eingriff in den Boden durch die Anlage von Wegen sowie die Herstellung der Fläche für die Trafostation, wobei die obere belebte Bodenschicht abgetragen wird und natürliche Bodenfunktionen verändert oder verloren gehen.

Auch durch die Verlegung der notwendigen Kabel kommt es zu Eingriffen in den Boden.

Durch die eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist dieser während der Betriebsdauer der PV-Anlage keiner Bodenbearbeitung und keinen Belastungen durch Düngung oder Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt. Mit Schadstoffeinträgen durch die PV-Anlage ist nicht zu rechnen. Die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens wird durch den Bau der Anlage nicht wesentlich gestört. Vielmehr ist durch die Grünlandnutzung eine Aufwertung dieser Funktionen zu erwarten. Nach Rückbau der Anlage wäre die Fläche ohne Einschränkung der Bodenfruchtbarkeit wieder intensiver landwirtschaftlich nutzbar.

Während der Bauphase ist das Befahren mit Baustellenfahrzeugen erforderlich, wodurch es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung und Umlagerung kommt. Allerdings übersteigt das Gewicht der Baustellenfahrzeuge nicht das Gewicht der landwirtschaftlichen Maschinen, mit denen die Fläche bisher befahren wurde. Nach Fertigstellung der PV-FFA ist nur noch ein Befahren mit leichteren Fahrzeugen möglich und erforderlich.

Aufgrund der Überschirmung des Bodens durch die Module fließt das Niederschlagswasser über die Modulkante gerichtet ab, wodurch es insbesondere bei Starkregen zu Bodenerosion kommen kann. Das Plangebiet liegt jedoch größtenteils in einem Gebiet mit keiner bis sehr geringer Bodenerosionsgefährdung. Zudem besteht durch die extensive Grünlandbewirtschaftung eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke, die die Gefahr der Bodenerosion verringert. Des Weiteren kann die Überschirmung des Bodens durch die Photovoltaik-Module zu einer zeitlich und räumlich begrenzten oberflächlichen Austrocknung der darunter befindlichen Böden, aufgrund des reduzierten Niederschlagswassers, führen.

Von der PV-Anlage sind aufgrund der Bodenversiegelung, jedoch in Verbindung mit der Möglichkeit des Rückbaus der Anlage, Umweltauswirkungen von **geringer bis mittlerer Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden zu erwarten**.

Der Kirschbach, ein Gewässer III. Ordnung, verläuft direkt angrenzend an eine der geplanten Teilflächen. Werden entsprechende Abstände der Anlage sowie bei der Baudurchführung beachtet, ist nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** zu rechnen.

Durch die geringe Flächenversiegelung innerhalb des Plangebiets ergeben sich keine Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser kann über die geneigten PV-Module ungehindert abfließen und im Boden versickern. Auf der Fläche der Wechselrichter- / Transformatorstation kommt es aufgrund der Versiegelung zu einem

erhöhten Oberflächenabfluss und einer beeinträchtigten Versickerungsfähigkeit. Das Niederschlagswasser kann jedoch vollständig in die umliegenden unversiegelten Bodenflächen versickern. Im Bereich der Zufahrtswege kommt es zu gewissen Beeinträchtigungen, da das Wasser dort je nach Belag nur noch eingeschränkt versickern kann. Aufgrund der ganzjährig geschlossenen Pflanzendecke des Grünlandes wird die Speicher-, Puffer- und Filterfunktion des Bodens erhalten und die Gefahr der Bodenerosion durch Wind und Wasser sowie das Risiko von Überschwemmungen bei Starkregenereignissen verringert.

Bei Bau und Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage nach aktuellem Stand der Technik ist davon auszugehen, dass keine Stoffeinträge durch Versickerung oder Oberflächenabfluss in das Grundwasser oder in das umliegende Oberflächengewässer gelangen. Da die bisher durch die landwirtschaftliche Nutzung stattgefundenen Schadstoffeinträge durch die extensive Grünlandnutzung ausgeschlossen werden, ist mit einer Verbesserung der Wasserqualität zu rechnen.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind demnach nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut **Klima und Luft** sind nicht zu erwarten. Abgesehen von der Wechselrichter- / Transformatorstation und den Zufahrtswegen (kommt es zu keiner Flächenversiegelung, welche Wärme über einen längeren Zeitraum speichern und wieder an die Umgebungsluft abgeben wird. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines klimatischen Wirkraums bzw. einer Luftaustauschbahn und die im Umfeld vorhandenen unversiegelten Kaltluft produzierenden Offenlandflächen bleiben erhalten.

Die Moduloberflächen der PV-FFA heizen sich durch die Absorption der Sonnenenergie bei längerer Sonneneinstrahlung stärker auf als die unbebaute Umgebung. Studien zeigen jedoch, dass dies nicht zu relevanten Erwärmungen der Umgebung führt, da aufgrund der aufgeständerten Bauart ein ungehinderter Austausch der Umgebungsluft stattfindet (BMWi 2014). Kleinräumig kann die Aufheizung der Moduloberflächen eine Attraktionswirkung für Insekten oder auch für andere Tierarten zum Aufwärmen bei kühler Witterung entfalten (BfN 2009).

Unter den PV-Modulen ist die Lufttemperatur aufgrund deren Schattenwirkung i. d. R. geringer als die des umgebenden Offenlands. Der Effekt ist mit dem Schattenwurf von Gehölzen vergleichbar und verhält sich somit in einer Größenordnung, wie er bereits in der unbebauten Landschaft auftritt.

Die Stromerzeugung über PV führt im Vergleich zur Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen zu einer deutlichen Reduktion der CO₂-Freisetzung und leistet damit einen wichtigen Beitrag bei der Vermeidung von Treibhausgasemissionen.

Durch die Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima / Luft zu erwarten.

Am geplanten Standort sind weder Kultur- noch Sachgüter bekannt. Eine Beeinträchtigung des **kulturellen Erbes** ist deshalb zu jetzigem Zeitpunkt nicht zu erwarten.

Relevant bei der Betrachtung des Schutzgutes **Mensch / menschliche Gesundheit** sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen. Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet im Wesentlichen an die Funktion „Wohnen“ geknüpft ist, sind insbesondere die Wirkfaktoren Lärm- und Schadstoffimmissionen zu betrachten.

Der nächstgelegene Aussiedlerhof ist der Offweilerhof, der teilweise direkt an den Teilgeltungsbereich 3 angrenzt. Für eine naturgebundene Erholung sind die Flächen selbst von geringer Bedeutung. Auswirkungen sind neben der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der damit zusammenhängenden Erholungsfunktion durch visuelle Wirkungen und optische Emissionen zu erwarten.

Wegen des Solarparks wird sich das Erscheinungsbild der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche verändern. Die Fernwirkung kann derzeit auf Ebene der Raumordnung nicht beurteilt werden. Im Zuge der Bauarbeiten ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen und damit verbundenen temporären Lärm- und Schafstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen. Da die Module teilweise direkt an die Autobahn angrenzen, weist das Plangebiet bereits eine Lärmvorbelastung auf.

Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist von keinem Flächenentzug der Flächen zur Erholungsnutzung durch die Einzäunung auszugehen. Somit ergeben sich hier keine Veränderungen.

Durch elektrische und magnetische Felder sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Erholungseignung des Standortes zu erwarten.¹⁰

Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten

F. AUSWIRKUNGEN UND RAUMVERTRÄGLICHKEIT DES KABELWEGS

Die erforderlichen Kabeltrassen erstrecken sich vom Plangebiet in Contwig, entlang der L480 und der Fasanerie in Zweibrücken zum Umspannwerk der Pfalzwerke in Zweibrücken Niederauerbach. Der Einspeisepunkt befindet sich derzeit in circa 6,5 km Entfernung. Es sind hauptsächlich baubedingte Auswirkungen durch den Kabelweg zu erwarten. Die Verlegung erfolgt unterirdisch überwiegend mittels Kabelpflug und soweit möglich parallel von bestehenden Straßen und bereits existierenden Wirtschaftswegen. Der nachfolgend abgebildete Trassenverlauf orientiert sich zu aktuellem Planungsstand am bestehenden Luftbild, sodass es bei der Ausführung zu Abweichungen im genauen Verlauf kommen kann.

¹⁰ Vgl. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutzfachliche Bewertungsmethode von Freilandphotovoltaikanlagen, Endbericht, 2006, S. 28

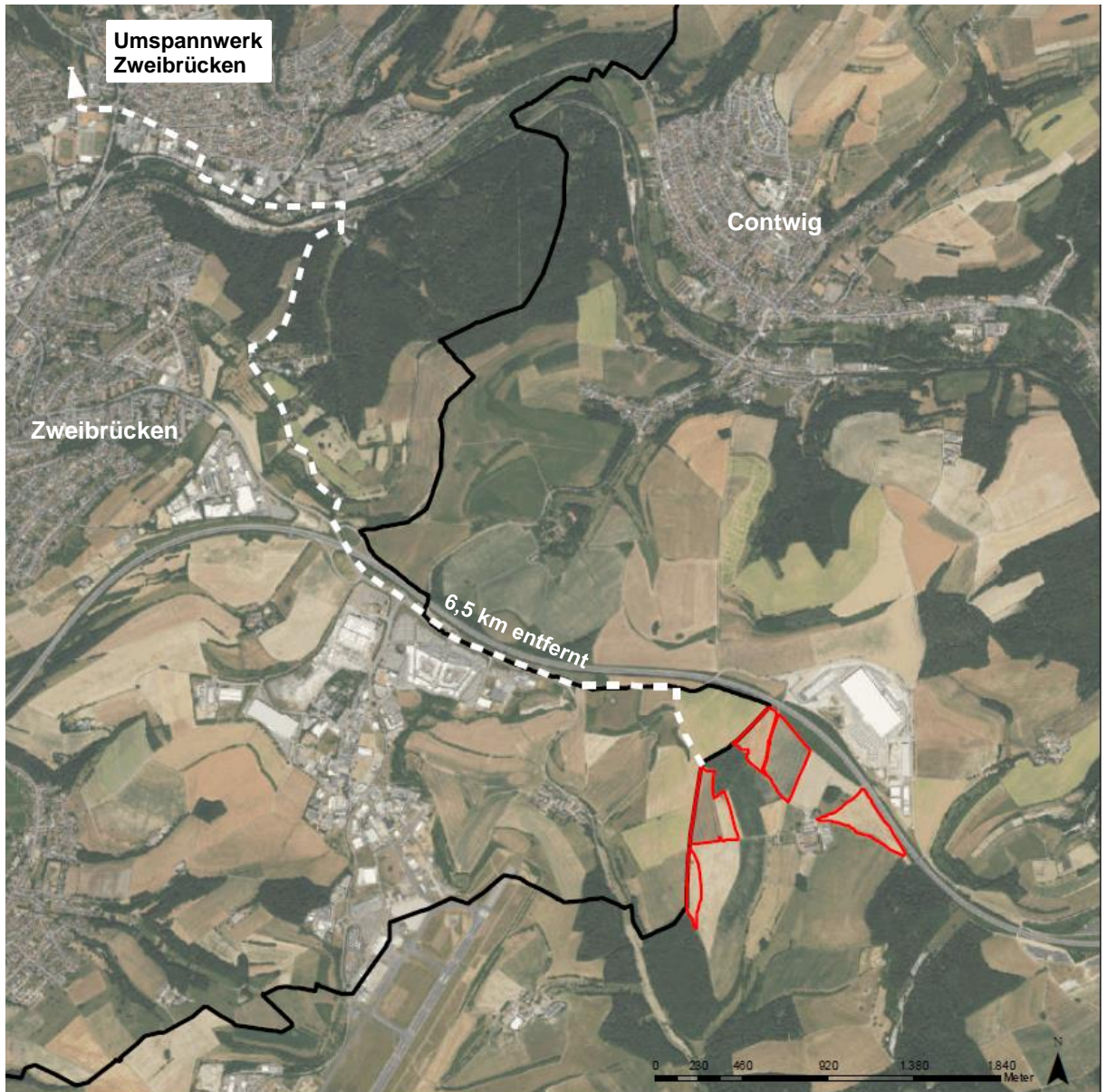


Abbildung 21 Kabelweg (weiß gestrichelt) zum Umspannwerk
Quelle: Planunterlagen der Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG

G. FAZIT

Insgesamt kann festgestellt werden, dass sich der geplante Anlagenstandort gemäß Vorgaben des LEP IV – 4. Teilfortschreibung innerhalb ertragsschwacher landwirtschaftlicher Flächen befinden, die ab 2023 als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet eingestuft werden, sodass die Förderfähigkeit nach EEG 2023 gegeben ist.

Die Auswirkungen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Contwig sind nach jetzigem Kenntnisstand auf der Maßstabsebene der Raumordnung als umweltverträglich einzustufen.

Die Datenlage lässt auf eine geringe umweltbezogene Empfindlichkeit der Fläche schließen. Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Natur und Landschaft | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Boden und Fläche | Wasser sind im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens zu konkretisieren und entsprechend auszugleichen.

Des Weiteren sind die anlagebedingten Auswirkungen reversibel, sodass im Falle der Anwendung von geeigneten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen das Vorhaben ausgeglichen werden kann. Es ist mit keinen dauerhaften, erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

Schutzgut	Betroffenheit			Auswirkungen
	erheblich	Nicht erheblich	keine Aussagen ¹¹	
Natur und Landschaft		X		Nicht erheblich
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt			X	Derzeit nicht absehbar, Betroffenheit wird aktuell durch Kartiervorgänge nach Abstimmung mit der zuständigen UNB ermittelt
Boden und Fläche			X	Nachteilig, Empfehlung zur Erstellung eines Baugrundgutachtens
Wasser			X	Vorbehaltsgebiet zur Sicherung des Grundwassers – ergänzende Untersuchung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren empfohlen
Klima / Luft		X		Nicht erheblich
Kulturelles Erbe		X		Nicht erheblich
Mensch / menschliche Gesundheit		X		Nicht erheblich

Damit ist die geplante raumbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlage am geplanten Standort grundsätzlich als raumverträglich einzustufen.

Die fehlende Raumverträglichkeit des Standortes wurde bereits im Vorfeld mittels Zielabweichungsverfahren hergestellt. Eine Abweichung von den Zielvorgabe „Vorranggebiet für die Landwirtschaft“ und „Regionaler Biotopverbund“ werden seitens der Oberen Landesplanungsbehörde (hier: SGD Süd) auf Grund erfüllter Kriterien als vertretbar eingestuft, da

- sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert haben,
- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und
- der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

¹¹ Auf Grundlage der Datenlage im Rahmen des im Raumordnungsverfahrens zu betrachtenden Maßstab können keine konkreten Aussagen zu Art und Umfang der Betroffenheit getroffen werden und sind im nachgelagerten Bauleitplanverfahren mittels weiterer Untersuchungen zu prüfen.